



Analyse des Budgetdienstes

UG 13-Justiz

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- Bericht zur Wirkungsorientierung 2019 gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 7 Abs. 5 Wirkungscontrollingverordnung (39/BA)
- Bericht über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2019 gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 6 Wirkungscontrollingverordnung (23/BA)
- Förderungsbericht 2019 (III-214 d.B.)
- Bericht über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum Stichtag 30. September 2020 (43/BA)



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Gegenstand der Analyse	6
2 Voranschlagsvergleich gemäß Vorläufigem Gebarungserfolg 2020.....	6
3 Personalstand	11
4 Wirkungsorientierung 2019.....	11
4.1 Gesamtüberblick.....	12
4.2 Einzelfeststellungen zu den Wirkungszielen	13
Wirkungsziel 1	14
Wirkungsziel 2	19
Wirkungsziel 3	21
Wirkungsziel 4	26
Wirkungsziel 5	26
5 Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2019	33
5.1 Richtlinie: Sonderrichtlinien Vereinssachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung	33
5.2 Vorhaben: Förderung Verein VertretungsNetz 2018	34
5.3 EU-Richtlinie: Verbraucher-Richtlinie-Umsetzungsgesetz.....	35
6 Förderungen 2019	36
7 Beteiligungen zum Stichtag 30. September 2020	37
7.1 Beteiligungs- und Finanzcontrolling der Justizbetreuungsagentur.....	37
7.2 Konstruktion der Justizbetreuungsagentur	41
Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung des BFG 2021	43



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BHG	Bundshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMG	Bundesministeriengesetz 1986
BMJ	Bundesministerium für Justiz (früher Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz)
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BRZ	Bundesrechenzentrum GmbH
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
d. h.	das heißt
DB	Detailbudget(s)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GB	Globalbudget(s)
ggü	gegenüber
iHv	in Höhe von
iZm	im Zusammenhang mit
JBA	Justizbetreuungsagentur
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)



MZ.O	Managementzentrum Opferhilfe
OLG	Oberlandesgericht
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RV	Regierungsvorlage
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung 1975
u. a.	unter anderem
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigungäquivalent(e)
Wirkungscontrollingbericht	Bericht zur Wirkungsorientierung
WZ	Wirkungsziel(e)
z. B.	zum Beispiel



Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Auszahlungen der UG 13-Justiz auf Detailbudgetebene	7
Tabelle 2: Vergleich BFRG 2021-2024 mit BFRG 2020-2023.....	9
Tabelle 3: Auszahlungen nach ökonomischen Kriterien.....	10
Tabelle 4: Einzahlungen der UG 13-Justiz auf Detailbudgetebene	10
Tabelle 6: Globalbudgetmaßnahmen BVA 2021 zum WZ 1	17
Tabelle 7: Globalbudgetmaßnahmen BVA 2021 zum WZ 2.....	21
Tabelle 8: Geschäftsfälle an österreichischen Gerichten	22
Tabelle 9: Globalbudgetmaßnahmen BVA 2021 zum WZ 3.....	25
Tabelle 10: Globalbudgetmaßnahmen BVA 2021 zum WZ 5.....	32
Tabelle 11: Evaluierte Vorhaben 2019.....	33
Tabelle 12: Direkte Förderungen	36
Tabelle 13: Kennzahlen der Justizbetreuungsagentur aus dem Beteiligungscontrolling	38
Tabelle 14: Kennzahlen der Justizbetreuungsagentur aus dem Finanzcontrolling	39
Tabelle 15: Kennzahlen aus dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling für das 3. Quartal 2020	39
Tabelle 16: Anzahl der verliehenen Arbeitskräfte der JBA	41

Grafikverzeichnis

	Seite
Grafik 1: Anzahl der InsassInnen und Untergebrachten im Strafvollzug ab 2013.....	27
Grafik 2: Personen im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB mit Ort der Unterbringung	28



1 Gegenstand der Analyse

Der Budgetdienst hat die Berichte zur Wirkungsorientierung 2019, zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung 2019, den Förderungen 2019 sowie den Ergebnissen des Beteiligungs- und Finanzcontrollings zum 30. September 2020 in eigenen Analysen umfassend erörtert:

- [Analyse des Budgetdienstes zum Bericht zur Wirkungsorientierung 2019](#)
- [Analyse des Budgetdienstes zum Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2019](#)
- [Analyse des Budgetdienstes zum Förderungsbericht 2019](#)
- [Analyse des Budgetdienstes zum Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum 30. September 2020 und Beteiligungsbericht 2021](#)

Nachfolgend werden im Hinblick auf die vorgesehene Behandlung im Unterausschuss des Budgetausschusses am 15. April 2021 die Wirkungsorientierung, Wirkungsorientierte Folgenabschätzung, Förderungen sowie das Beteiligungs- und Finanzcontrolling der **UG 13-Justiz**¹ näher beleuchtet.

Um die genannten Berichte auch in einen Kontext zum Budgetvollzug und zum Budget 2021 zu bringen, stellt der Budgetdienst seiner Analyse die budgetären Entwicklungen und den auszahlungswirksamen Personalstand der UG 13-Justiz voran. Damit soll eine gemeinsame Betrachtung von Finanz- und Wirkungsinformationen forciert werden.

2 Voranschlagsvergleich gemäß Vorläufigem Gebarungserfolg 2020

Die **UG 13-Justiz** umfasst folgende Auszahlungsschwerpunkte:

- Die betragsmäßig größten Positionen sind Personalauszahlungen und Auszahlungen für den laufenden Betrieb (z. B. Mieten, Betriebskosten, Energie, Sachverständigenkosten etc.) der **Zentralstelle**, der **Gerichtsbarkeit** und der **Justizanstalten**.

¹ Im Finanzjahr 2018 und 2019 wurde die UG 13 mit „Justiz und Reformen“ bezeichnet, ab 2020 wird die bereits bis 2017 verwendete Bezeichnung „Justiz“ verwendet. In dieser Analyse wird die aktuelle Bezeichnung „UG 13-Justiz“ verwendet. Ebenso wird für das Ressort einheitlich die Abkürzung BMJ verwendet.



- Zur Aufrechterhaltung des Leistungsangebots, das nicht von justizeigenem Personal erbracht werden kann, erfolgen Förderungen an **Erwachsenenschutzvereine** und **Patientenanwaltschaften**, **Opferhilfeeinrichtungen** und Leistungsentgelte an Einrichtungen der **Bewährungshilfe** sowie an die **Justizbetreuungsagentur**.

In der nachstehenden Tabelle wird die Auszahlungsentwicklung auf Detailbudgetebene dargestellt, wobei für 2020 bereits die Werte aus dem Vorläufigen Gebarungserfolg 2020 enthalten sind:

Tabelle 1: Auszahlungen der UG 13-Justiz auf Detailbudgetebene

Auszahlungen in Mio. EUR	Erfolg 2016	Erfolg 2017	Erfolg 2018	Erfolg 2019	BVA 2020	vorl. Erf. 2020	Diff. abs.	Diff in %	BVA 2021
13.01 Steuerung und Services	89,2	92,1	112,6	117,7	121,9	121,7	-0,2	-0,2	128,2
13.01.01 Strategie, Logistik	44,5	43,9	51,8	51,1	52,7	52,7	0,0	0,0	50,8
13.01.02 Erwachsenenschutz	37,9	40,7	50,8	55,4	57,0	57,0	-0,0	-0,0	59,6
13.01.03 Opferhilfe	6,9	7,5	7,9	8,5	9,4	9,0	-0,4	-4,6	13,6
13.01.04 Datenschutzbehörde			2,1	2,7	2,8	3,1	0,2	8,3	4,2
13.02 Rechtsprechung	932,3	960,9	994,5	992,8	1.038,3	1.056,2	17,9	1,7	1.078,5
13.02.01 Oberster Gerichtshof und Generalprokurator	17,1	17,5	18,2	18,8	19,6	19,3	-0,3	-1,3	20,3
13.02.02 Oberlandesgericht Wien	376,3	393,6	414,1	415,0	430,6	417,3	-13,4	-3,1	443,5
13.02.03 Oberlandesgericht Linz	157,4	152,5	162,4	163,7	169,7	167,3	-2,5	-1,4	174,1
13.02.04 Oberlandesgericht Graz	155,2	150,3	151,4	155,6	162,4	160,7	-1,7	-1,0	162,5
13.02.05 Oberlandesgericht Innsbruck	94,0	97,5	99,0	100,9	105,4	105,8	0,4	0,4	107,5
13.02.06 Zentrale Ressourcensteuerung	83,7	85,6	84,3	71,4	83,0	120,4	37,4	45,0	96,5
13.02.07 Bundesverwaltungsgericht	48,6	64,0	65,1	67,3	67,5	65,4	-2,1	-3,2	74,1
13.03 Strafvollzug	484,2	519,8	534,9	547,1	569,8	595,0	25,3	4,4	589,1
13.03.01 Justizanstalten	445,6	480,0	493,8	507,0	527,7	552,3	24,6	4,7	544,7
13.03.02 Bewährungshilfe	38,6	39,8	41,1	40,1	42,1	42,7	0,6	1,5	44,4
Auszahlungen UG 13	1.505,7	1.572,9	1.642,0	1.657,6	1.730,0	1.772,9	42,9	2,5	1.795,8

Anmerkung: Das Bundesverwaltungsgericht war bis 2017 der UG 10-Bundeskanzleramt zugeordnet.

Quellen: BRA für die Jahre 2016 bis 2019, Vorläufiger Gebarungserfolg 2020, BVA 2020 und 2021, eigene Darstellung

Die **Auszahlungen** in der UG 13-Justiz stiegen von 2016 bis 2019 um 151,9 Mio. EUR bzw. 10,1 % auf 1,66 Mrd. EUR. Im Finanzjahr 2020 kam es zu einem weiteren Anstieg von 115,3 Mio. EUR auf 1,77 Mrd. EUR. Der Bundesvoranschlag (BVA) 2020 wurde um 42,9 Mio. EUR (+2,5 %) überschritten. Der steigende Trend der Vorjahre wurde somit fortgesetzt, wobei der Anstieg seit 2016 jährlich durchschnittlich 4,2 % betrug und somit deutlich über der Inflation und der durchschnittlichen Gehaltserhöhung lag. Die größte Steigerung erfolgte im Jahr 2020.²

² Im Jahr 2018 kam es zu Aufgabenverlagerungen und somit zu einer strukturbedingten Erhöhung des Budgets durch den Verfassungsdienst (2018 und 2019 im BMJ) und der Datenschutzbehörde (seit 2018 im BMJ). Beim Vergleich zwischen Erfolg 2016 und Erfolg 2020 führte die Datenschutzbehörde zu einer vergleichsweise geringen Erhöhung von 3,1 Mio. EUR bzw. 0,2 % des Gesamtbudgets. Da der Verfassungsdienst nur vorübergehend im BMJ angesiedelt war, hat er auf den Vergleich zwischen 2016 und 2020 keine Auswirkung.



Mehrauszahlungen im Jahr 2020 gegenüber dem Erfolg 2019 fielen vor allem im GB 13.02-„Rechtsprechung“ (+63,4 Mio. EUR, +6,4 %) und im GB 13.03-„Strafvollzug“ (+47,9 Mio. EUR, +8,8 %) an. Die größten Positionen bei den Mehrauszahlungen betrafen:

- Zahlungen an die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) für die Digitalisierungsinitiative Justiz 3.0 und Unterstützungsleistungen für den Betrieb der IT-Justizanwendungen (+23,8 Mio. EUR) im DB 13.02.06-„Zentrale Ressourcensteuerung“.
- Investitionstätigkeiten bei den Justizanstalten (+14,1 Mio. EUR) im DB 13.03.01-„Justizanstalten“.
- Den seit vielen Jahren ansteigenden Mehrbedarf für Unterbringungen in Krankenhäusern sowie die medizinische Versorgung der InsassInnen (+11,7 Mio. EUR) im DB 13.03.01-„Justizanstalten“.
- Auszahlungen für die Gesundheitsvorsorge in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemiebekämpfung iHv 5,9 Mio. EUR.

Im Finanzrahmen 2021 bis 2024 (siehe Tabelle 2) sind in den Jahren 2021 und 2022 für den Mehrbedarf für den laufenden Betrieb und die Umsetzung von Justiz 3.0 sowie für die Pandemiebekämpfung explizit Mittel vorgesehen. Die Werkleistungen durch Dritte, in der die Auszahlungen für Unterbringungen in Krankenhäusern sowie die medizinische Versorgung der InsassInnen als größte Positionen enthalten sind, wurden ebenfalls im BFG 2021 gegenüber dem Budget 2020 um 13,5 Mio. EUR angehoben. Damit sollten die bereits 2020 angefallenen Steigerungen im Jahr 2021 Bedeckung finden. Weitere wesentliche Erhöhungen müssten anderweitig bedeckt werden.

**Tabelle 2: Vergleich BFRG 2021-2024 mit BFRG 2020-2023**

UG 13-Justiz <i>in Mio. EUR</i>	2021	2022	2023	2024
BFRG 2020-2023	1.735,0	1.740,0	1.745,0	
BFRG 2021-2024	1.795,8	1.816,0	1.815,9	1.839,7
Differenz zwischen BFRG 2021-2024 und BFRG 2020-2023	60,8	76,0	70,9	-
COVID-19-Maßnahmen	4,4			
<i>Mittel für Schutzmaßnahmen im Bereich der Justiz</i>	<i>4,4</i>			
Schwerpunkte	52,1	71,9	64,8	64,2
<i>Hass im Netz</i>	3,3	3,6	4,0	4,4
<i>Rechtsberatung BBU</i>	5,0	3,5	2,0	1,0
<i>Erwachsenenschutz, Opferhilfe, Neustart</i>	3,8	7,4	10,0	10,0
<i>Personalaufwand</i>	23,0	37,3	37,3	37,3
<i>Personalaufstockung Erwachsenenschutz, FJGH, Neustart</i>	4,3	4,4	4,5	4,5
<i>Umsetzung der Sachverständigennovelle 2021</i>	3,0	3,0	3,0	3,0
<i>Neufestsetzung der Pauschalvergütung des Bundes für Sonderpauschalvergütung ÖRAK</i>	3,0	3,0	3,0	3,0
<i>Mehrbedarf IKT (laufender Betrieb, Justiz 3.0)</i>	1,0	1,0	1,0	1,0
	5,7	8,7		

Quellen: BFRG 2020-2023, BFRG 2021-2024, Strategiebericht 2021 bis 2024

Im Vergleich zum vorangegangenen BFRG 2020-2023 steigen die Auszahlungsobergrenzen im BFRG 2021-2024 über den gesamten Zeitraum. Dazu tragen 2021 auch die Auszahlungen für die COVID-19-Maßnahmen iHv 4,4 Mio. EUR bei, die jedoch von untergeordneter Bedeutung sind. Die Obergrenzen im Finanzrahmen werden gemäß dem Strategiebericht über alle Jahre hinweg um neue Schwerpunktsetzungen erhöht. Die größte Position stellt jedoch der Anstieg des Personalaufwands (vor allem für Bezugserhöhung, Struktureffekt und Absicherung der Besetzung der Planstellen) iHv 23,0 Mio. EUR für das Jahr 2021 und iHv jeweils 37,3 Mio. EUR für die Jahre 2022 bis 2024 dar. Für die Jahre 2021 und 2022 sind zusätzliche Mittel für IKT iHv 5,7 Mio. EUR bzw. 8,7 Mio. EUR geplant. Der restliche Anstieg verteilt sich auf unterschiedliche Positionen (Bewährungshilfe, Opferhilfe, Erwachsenenschutzvereine, Vergütung für Verfahrenshilfe), für die höhere Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen. Neu sind die Mittel für die Umsetzung der Maßnahmen gegen Hass im Netz zwischen 3,3 Mio. EUR und 4,4 Mio. EUR jährlich.

Mit dieser Anpassung soll eine nachhaltige Absicherung des Justizbudgets gewährleistet werden, allerdings weisen die Obergrenzen ab 2022 wieder geringere Steigerungsraten auf. Berücksichtigt man Einmaleffekte, steigen deutlich unter der Steigerungsrate der vergangenen Finanzjahre.

**Tabelle 3: Auszahlungen nach ökonomischen Kriterien**

	<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2016	Erfolg 2017	Erfolg 2018	Erfolg 2019	BVA 2020	vorl. Erf. 2020	Diff. abs.	Diff in %	BVA 2021
Auszahlungen UG 13		1.457,1	1.508,9	1.642,0	1.657,6	1.730,0	1.772,9	42,9	2,5	1.795,8
davon										
Auszahlungen aus Personalaufwand	713,8	727,6	794,9	817,6	849,0	831,3	-17,7	-2,1	872,5	
Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand	650,4	675,7	721,6	726,1	753,8	783,6	29,9	4,0	789,7	
Auszahlungen aus Transfers	68,8	71,4	82,7	88,8	95,3	98,0	2,7	2,9	104,6	

Quellen: BRA für die Jahre 2016 bis 2019, BVA 2020 und 2021, Vorläufiger Gebarungserfolg 2020, eigene Darstellung

Vergleicht man die unterschiedlichen Auszahlungsarten, so weisen die Personalauszahlungen zwischen 2016 und 2020 eine Steigerung von 16,5 % auf. Der betriebliche Sachaufwand und Transferaufwand stiegen deutlich stärker mit 20,5 % bzw. 42,5 %. Beim betrieblichen Sachaufwand betrifft dies vor allem Werkleistungen bei Untergebrachten und Krankenanstalten, Entschädigungen für Sachverständige und Übersetzungen, Mieten und IT-Leistungen.

Ein großer Anteil des Budgets der **UG 13-Justiz** wird über im Justizressort anfallende **Einzahlungen** finanziert. Die Einzahlungsentwicklung auf Detailbudgetebene ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 4: Einzahlungen der UG 13-Justiz auf Detailbudgetebene

Einzahlungen	<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2016	Erfolg 2017	Erfolg 2018	Erfolg 2019	BVA 2020	vorl. Erf. 2020	Diff. abs.	Diff in %	BVA 2021
13.01 Steuerung und Services	0,5	0,2	0,6	0,7	0,8	0,5	-0,3	-37,1	0,7	
13.01.01 Strategie, Logistik	0,5	0,2	0,4	0,6	0,5	0,5	-0,1	-16,2	0,5	
13.01.04 Datenschutzbehörde			0,2	0,2	0,2	0,0	-0,2	n.v.	0,2	
13.02 Rechtsprechung	1.219,8	1.130,7	1.274,7	1.293,4	1.332,0	1.276,2	-55,8	-4,2	1.381,1	
13.02.01 Oberster Gerichtshof und Generalprokurator	0,1	0,2	0,6	0,2	0,1	0,3	0,2	168,7	0,1	
13.02.02 Oberlandesgericht Wien	556,2	516,1	623,3	585,3	609,7	560,4	-49,3	-8,1	633,3	
13.02.03 Oberlandesgericht Linz	213,3	207,5	216,9	248,2	246,8	244,1	-2,7	-1,1	256,3	
13.02.04 Oberlandesgericht Graz	216,1	187,7	196,2	206,6	213,6	207,5	-6,1	-2,9	221,9	
13.02.05 Oberlandesgericht Innsbruck	163,1	159,9	172,9	188,9	197,4	189,4	-8,1	-4,1	205,0	
13.02.06 Zentrale Ressourcensteuerung	70,4	58,2	64,2	63,0	63,0	73,4	10,3	16,4	63,0	
13.02.07 Bundesverwaltungsgericht	0,7	1,0	0,6	1,3	1,3	1,2	-0,1	-5,9	1,4	
13.03 Strafvollzug	60,5	64,3	63,4	66,0	66,0	66,2	0,2	0,4	68,5	
13.03.01 Justizanstalten	60,5	64,3	63,4	66,0	66,0	66,2	0,2	0,4	68,5	
Einzahlungen UG 13	1.280,8	1.195,2	1.338,7	1.360,1	1.398,8	1.343,0	-55,8	-4,0	1.450,3	

Anmerkung: Das Bundesverwaltungsgericht war bis 2017 der UG 10-Bundeskanzleramt zugeordnet.

Quellen: BRA für die Jahre 2016 bis 2019, Vorläufiger Gebarungserfolg 2020, BVA 2020 und 2021, eigene Darstellung

Nachdem die Einzahlungen, die sich überwiegend aus Gerichts- und Grundbuchsgebühren zusammensetzen, in den letzten Jahren anstiegen, kam es 2020 zu einem Rückgang von 17,1 Mio. EUR bzw. 1,3 % gegenüber dem Erfolg 2019. Der Grund lag in COVID-19-bedingten Mindereinzahlungen bei Gerichts- und Grundbuchsgebühren iHv 26,3 Mio. EUR, denen buchtechnische Mehreinzahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds von 12,2 Mio. EUR gegenüberstanden.



3 Personalstand

Die tatsächlich besetzten auszahlungswirksamen Planstellen sind 2019 gegenüber dem Vorjahr auf 11.555 gesunken und konnten zum Stichtag 31. März 2021 wieder auf 11.788 erhöht werden. Berücksichtigt man die Verschiebung von 28 Vollbeschäftigungäquivalenten (VBÄ) des Verfassungsdienstes im Jahr 2020 in das Bundeskanzleramt (BKA), so kommt es gegenüber 2019 zu einer Steigerung des eingesetzten Personals um 261 Stellen. Mehr als 70 Stellen betreffen den allgemeinen Verwaltungsdienst, womit teilweise Stellen in den Kanzleien der Gerichte und Staatsanwaltschaften besetzt werden konnten, 35 RichterInnen und RichteramtsanwärterInnen, 28 StaatsanwältInnen und mehr als 100 Stellen bei der Justizwache. Die Budgetsteigerung ist somit auch mit einer Ausweitung der Personalkapazität einhergegangen.

Tabelle 5: Besetzte auszahlungswirksame Stellen

UG 13	Besoldungsgruppen-Bereich	Anzahl besetzte Planstellen	Besetzte Planstellen zum Stichtag			
			31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.03.2021
Allgemeiner Verwaltungsdienst		5.787	5.588	5.639	5.659	
Krankenpflegedienst		111	111	110	107	
Lehrpersonen		8	8	8	8	
RichterInnen und RichteramtsanwärterInnen		2.157	2.144	2.157	2.179	
StaatsanwältInnen		508	497	523	525	
Exekutivdienst		3.227	3.208	3.310	3.311	
Gesamtsumme		11.798	11.555	11.746	11.788	

Quelle: BMJ

Der Personalplan der UG 13-Justiz für das Jahr 2021 sieht 12.194 Planstellen vor. Ein Teil der rd. 400 nicht besetzten Planstellen ist als Personalbewirtschaftungsreserve reserviert und kann somit nicht besetzt werden. Im BFRG 2021-2024 sind keine weiteren Steigerungen bis 2024 geplant.

4 Wirkungsorientierung 2019

Entsprechend dem Budgetgrundsatz der Wirkungsorientierung werden im BVA die für eine Untergliederung bereitgestellten Mittel mit konkreten Wirkungs- und Leistungszielen verknüpft (Outcome/Output-Orientierung). Die Ergebnisberichterstattung erfolgt hingegen mit dem Bericht zur Wirkungsorientierung für die Wirkungsinformationen und dem Bundesrechnungsabschluss (BRA) für die Finanzinformationen getrennt und ist auch inhaltlich nicht miteinander verknüpft.



Der Bericht der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des BMKÖS zur Wirkungsorientierung 2019 fasst die Ergebnisse der internen Evaluierungen der einzelnen Bundesministerien zu den im BVA enthaltenen Wirkungsinformationen zusammen. Dabei werden auf Ebene der Untergliederung die Wirkungsziele und Indikatoren sowie auf Globalbudgetebene die Maßnahmen einbezogen.

Sowohl die Wirkungsziele als auch die Indikatoren in der UG 13-Justiz wurden im BVA 2020 einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen und im BVA 2021 weitgehend beibehalten, weshalb in den folgenden Ausführungen neben der Darstellung der Zielerreichung bis 2019 auch die Änderungen ab 2020 behandelt werden. In einem **Anhang** werden die im BFG 2021 enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung der UG 13 (Ziele, Maßnahmen und Indikatoren) zusammengestellt, wobei für die Kennzahlen die in den Vorjahren angestrebten Zielzustände den Istzuständen gegenübergestellt werden. Die Istwerte für 2020 konnten vom BMJ nicht bereitgestellt werden, weil der Evaluierungsprozess derzeit noch läuft.

4.1 Gesamtüberblick

Für die UG 13-Justiz sind im BFG 2019 fünf Wirkungsziele festgelegt. Diese Wirkungsziele wurden aufgrund der internen Evaluierungen des BMJ für das Finanzjahr 2019 als **überwiegend** oder **zur Gänze erreicht** eingestuft. Sie decken die Aufgaben des Ressorts grundsätzlich gut ab und sind ausdifferenziert, jedoch eher allgemein formuliert, sodass sie über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben konnten. Diese werden erst im Wege der Operationalisierung durch Kennzahlen entsprechend konkretisiert, woraus ein sehr großer Spielraum für die Auswahl der Kennzahlen resultiert.

Nach der BMG-Novelle 2018 wurde das neue Wirkungsziel „Moderne Verfassung, Reformen im Staats- und Verwaltungswesen, und Entbürokratisierung im Interesse der BürgerInnen sowie der Unternehmen“ in die UG 13-Justiz aufgenommen. Um das in der Verordnung zu den Angaben zur Wirkungsorientierung vorgesehene Limit von fünf Wirkungszielen einzuhalten, hat das BMJ die zwei ehemaligen Wirkungsziele 2 und 4 zu einem neuen Wirkungsziel 2 zusammengefasst. Aufgrund der Rückführung des Verfassungsdienstes in das BKA im Zuge der BMG-Novelle 2020 ist dieses Ziel ab 2020 wieder entfallen und wird auch im Bericht zur Wirkungsorientierung 2019 in der UG 10-Bundeskanzleramt behandelt.



Das BMJ hat für den BVA 2020 die **Wirkungsziele überarbeitet** und dabei zwei Wirkungsziele neu formuliert und zahlreiche neue Indikatoren aufgenommen, während einige Indikatoren entfallen sind. Diese Wirkungsziele wurden im BVA 2021 weitgehend beibehalten, jedoch wurden die Kennzahlen beim Wirkungsziel 4 für den Strafvollzug nach einer umfassenden Überarbeitung für den BVA 2020 erneut wesentlich verändert. Dabei wurden inhaltliche Verbesserungen erreicht, die wiederholten Anpassungen der Wirkungskennzahlen beeinträchtigen jedoch die Überprüfung der Zielerreichung. Generell sollten Kennzahlen nur dann angepasst werden, wenn sie eine erkennbare inhaltliche Verbesserung bei der Wirkungsmessung schaffen. Ebenso stehen Anpassungen der Berechnungsmethode im Spannungsverhältnis mit dem Prinzip der Kontinuität, sollten aber jedenfalls dann durchgeführt werden, wenn die alte Berechnungsmethode zu Fehlinterpretationen führt.

Im folgenden Kapitel werden die Zielerreichung der Wirkungsziele und Indikatoren im Finanzjahr 2019 behandelt und die Veränderungen für 2020 und 2021 kommentiert.

4.2 Einzelfeststellungen zu den Wirkungszielen

Um eine mittelfristige Betrachtung der Wirkungsinformationen zu ermöglichen, hat der Budgetdienst die Angaben zur Wirkungsorientierung des BVA 2019 aufbereitet³. Den Wirkungszielen wurde dabei der Zielerreichungsgrad aus den Berichten zur Wirkungsorientierung 2015 bis 2019 zugeordnet. Die Kennzahlen wurden um die neueren Daten aus den BVA 2020 und 2021 ergänzt. Der Grad der Zielerreichung wird gemäß dem Bericht zur Wirkungsorientierung als überplanmäßig, zur Gänze, überwiegend, teilweise und nicht erreicht klassifiziert. Mit dieser Darstellung ist ersichtlich, ob die Zielwerte vergangenheitsbezogen erreicht wurden und wie die Ausrichtung der künftigen Zielwerte angelegt ist.

³ Den im BVA 2019 angeführten Istzuständen für 2015 und 2016 wurden die diesbezüglichen Zielzustände aus dem BVA 2016 bzw. 2017 zugeordnet. Die Zielerreichung wurde vom Budgetdienst mit über Zielzustand (positive Abweichung) oder unter Zielzustand (negative Abweichung) angegeben.



Wirkungsziel 1

WZ 1: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse.

	2015	2016	2017	2018	2019
Erreichungsgrad lt. WO-Bericht	zur Gänze	überwiegend	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze

Quellen: Berichte zur Wirkungsorientierung 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019

Das WZ 1 „Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse“ wurde 2019 wie bereits in den Vorjahren als zur Gänze erreicht eingestuft. Die Erreichung des Wirkungsziels wird anhand von fünf Kennzahlen gemessen, von denen drei Kennzahlen überplanmäßig und je eine zur Gänze bzw. überwiegend erreicht wurden.

Kennzahl 13.1.1

Kennzahl 13.1.1	Median der Anhaltezeit in einer Maßnahme nach § 21 Abs. 1 StGB							
Berechnungsmethode	Zählung der in einer Maßnahme gemäß § 21 Abs. 1 StGB verbrachte Zeit der im jeweiligen Kalenderjahr bedingt entlassenen Untergebrachten in Jahren.							
Datenquelle	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Integrierte Vollzugsverwaltung (IVV)							
Messgrößenangabe	Jahre							
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zielzustand	-	-	2,5	2,5	2,5	2,5	2,6	2,5
Istzustand	3,8	2,6	2,5	1,9	2,6			
Zielerreichung	-	-	= Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	nicht verfügbar	zur Gänze	überplanmäßig	zur Gänze			
	Der Median der Anhaltezeit hat gegenüber dem arithmetischen Mittelwert den Vorteil, dass er im Hinblick auf statistische Ausreißer unempfindlicher ist. Maßnahme nach § 21 Abs. 1 StGB sind „geschlossene Maßnahmen“.							

Quellen: BVA 2019, 2020 und 2021, Bericht zur Wirkungsorientierung 2019

Die Kennzahl 13.1.1-„Median der Anhaltezeit in einer Maßnahme nach § 21 Abs. 1. StGB“⁴ misst die im Maßnahmenvollzug verbrachte Zeit der bedingt entlassenen Untergebrachten gem. § 21 Abs. 1 StGB in Jahren. Die Kennzahl hat einen Bezug zum Budget, da längere Aufenthalte im Maßnahmenvollzug Kostentreiber sind, und ist ein indirekter Indikator für die Qualität der Vorbereitung auf eine bedingte Entlassung. Der für 2019 angestrebte Zielzustand von 2,5 Jahren wurde mit 2,6 nur leicht verfehlt und daher als zur Gänze erreicht eingestuft. Im Wirkungscontrollingbericht wird ausgeführt, dass der Wert für 2018 mit 1,9 Jahren als statistischer Ausreißer gilt und der langjährige Durchschnitts-Median 2,7 Jahre beträgt. Die Anzahl an Untergebrachten gem. § 21 Abs. 1 StGB hat sich seit Ende 2019 von 611 auf 733 Personen zum Stand Ende März 2021 (+20,0 %) weiter erhöht.

⁴ Untergebrachte gem. § 21 Abs. 1 StGB betrifft zurechnungsunfähige geistig abnorme Rechtsbrecher.



Kennzahl 13.1.2

Kennzahl 13.1.2	Anzahl der Tage, um die die tatsächliche Anhaltezeit in einer Maßnahme nach § 21 Abs. 2 StGB die Dauer der im Urteil ausgesprochenen Strafe übersteigt.					
Berechnungsmethode	Zählung der in einer Maßnahme gemäß § 21 Abs. 2 StGB verbrachten Tage nach Verbüßung einer Strafhaft.					
Datenquelle	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Integrierte Vollzugsverwaltung (IVV)					
Messgrößenangabe	Tage					
	2015	2016	2017	2018	2019	2022
Zielzustand	850	840	840	830	820	750
Istzustand	1.188	1.384	924	838	1.119	
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand	
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	nicht erreicht	zur Gänze	zur Gänze	überwiegend	
	Der Median der Strafzeit in Tagen wird dem Median der Anhaltezeit in Tagen gegenübergestellt. Maßnahme nach § 21 Abs. 2 StGB sind "geschlossene Maßnahmen".					

Quellen: BVA 2019, 2020 und 2021, Bericht zur Wirkungsorientierung 2019

Die Kennzahl 13.1.2 zielt darauf ab, die Anhaltung nach § 21 Abs. 2 StGB an das ausgesprochene Strafausmaß heranzuführen. Sie misst die Anzahl der Tage, die Untergebrachte nach § 21 Abs. 2 StGB länger untergebracht waren als die Dauer der im Urteil ausgesprochenen Strafe. Der Zielwert von 820 Tagen wurde 2019 mit 1.119 (Differenz: +36 %) deutlich verfehlt, vom Ressort jedoch dennoch als überwiegend erreicht eingeschätzt. Als Grund wurde im Bericht ein Einzelfall eines Untergebrachten mit einer fast 24-jährigen Anhaltezeit angegeben. Die Kennzahl ist seit dem BFG 2020 nicht mehr in den Angaben zur Wirkungsorientierung enthalten.

Kennzahl 13.1.3

Kennzahl 13.1.3	Anzahl der in Justizkooperationsprojekte eingebrachten Expertentage					
Berechnungsmethode	Zählung der im Projekt erbrachten Expertenmanntage					
Datenquelle	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz					
Messgrößenangabe	Tage					
	2015	2016	2017	2018	2019	2022
Zielzustand	0	500	500	300	400	500
Istzustand	182,4	511,8	530	387,5	696,1	
Zielerreichung	-	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	zur Gänze	zur Gänze	überplanmäßig	überplanmäßig	
	Die Erreichung der Zielzustände ist abhängig von der politischen Willensbildung zum Abschluss von Kooperationsprojekten					

Quellen: BVA 2019, 2020 und 2021, Bericht zur Wirkungsorientierung 2019

Die Kennzahl 13.1.3 misst die Anzahl der in Justizkooperationsprojekte eingebrachten Expertentage, die im Jahr 2019 mit 696 Tagen um 74 % über dem Zielwert von 400 lagen. Der Grund waren dauerhafte Entsendungen von zwei ExpertInnen sowie Projekte in Griechenland und Zypern. Die Kennzahl ist seit dem BFG 2020 nicht mehr in den Angaben zur Wirkungsorientierung enthalten.



Kennzahl 13.1.4

Kennzahl 13.1.4		Anzahl der Vernehmungen mit Beziehung eines „Verteidigers in Bereitschaft“							
Berechnungsmethode	Zählung der Vernehmungen, an denen ein „Verteidiger in Bereitschaft“ teilgenommen hat								
Datenquelle	Österreichischer Rechtsanwaltskammertag								
Messgrößenangabe	Anzahl								
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Zielzustand		150	160	370	370	3.000	6.000	6.000	
Istzustand	105	109	396	400	466				
Zielerreichung		unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand				
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	nicht verfügbar	überplanmäßig	überplanmäßig	überplanmäßig				
	Generell ist anzunehmen, dass diese Zahl ab dem Jahr 2019 deutlich ansteigen wird, jedoch hängt dies maßgeblich von der Prüfung des Umsetzungsbedarfs aus der RL Prozesskostenhilfe bzw. den insofern zu führenden Gesprächen (insbesondere mit dem ÖRAK und dem BMF) ab. Es wird daher vorerst von einer in Zukunft gleichbleibenden Anzahl ausgegangen.								

Quellen: BVA 2019, 2020 und 2021, Bericht zur Wirkungsorientierung 2019

Die Kennzahl 13.1.4 misst die Anzahl der Vernehmungen mit Beziehung eines „Verteidigers in Bereitschaft“. Als Zielzustand für 2019 wurden 370 festgelegt, tatsächlich sind 466 Beziehungen zu Vernehmungen erfolgt. Dies wird mit der vollständigen Umsetzung der EU-Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand im Jahr 2017 begründet, weil in der StPO ein ausdrückliches Teilnahmerecht der/des VerteidigerIn an der Vernehmung der/des Beschuldigten über die Voraussetzungen der Untersuchungshaft durch das Gericht eingeführt wurde. Nach dem sprunghaften Anstieg 2017 ist die Anzahl bis 2019 weiter gestiegen. Mit dem Inkrafttreten der Umsetzungsgesetzgebung zur Richtlinie Prozesskostenhilfe im Jahr 2020 wurde der rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst grundlegend neu aufgestellt, weshalb die Zielwerte ab 2021 auf 6.000 angehoben wurden. Für das Jahr 2021 wurden Budgetmittel iHv rd. 4,2 Mio. EUR für den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst veranschlagt.

Kennzahl 13.1.5

Kennzahl 13.1.5		Verurteilungsquote Österreichs beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Zivil- und Strafsachen							
Berechnungsmethode	Zählung der jährlichen rechtskräftigen Verurteilungen beim EGMR geteilt durch jährlichen innerstaatlichen Gesamtanfall im Justizressort								
Datenquelle	ECHR, Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Verfahrensautomation Justiz								
Messgrößenangabe	%								
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Zielzustand	0,00015	0,00015	0,00015	0,00018	0,00017			0,00018	
Istzustand	0,00006	0,00006	0,00027	0,00009	0,00008				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand				
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	überplanmäßig	überplanmäßig	nicht erreicht	überplanmäßig	überplanmäßig				
	Der Indikator weist zwar Schwankungen auf, sollte jedoch im langjährigen Mittel unter 0,00020% liegen.								

Quellen: BVA 2019, 2020 und 2021, Bericht zur Wirkungsorientierung 2019

Die Kennzahl 13.1.5 zur Verurteilungsquote Österreichs beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Zivil- und Strafsachen wurde im Jahr 2019 mit 3 Verurteilungen überplanmäßig erreicht und liegt somit wie bereits in den meisten Vorjahren rechnerisch deutlich besser als der angestrebte Zielwert. Die Kennzahl wird seit dem BFG 2020 nicht mehr in den Angaben zur Wirkungsorientierung angeführt, da das BMJ ihn aufgrund der Schwankungen als wenig aussagekräftig einschätzt. Allerdings handelt sich um einen Wirkungsindikator mit einer unabhängigen internationalen Referenz.



Der Erfolg des Wirkungsziels wird **ab dem BFG 2020** durch das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz, die Anzahl der Untersuchungshäftlinge an den gesamten inhaftierten Personen und wie bisher die Anzahl der Vernehmungen mit Beziehung eines „Verteidigers in Bereitschaft“ beurteilt werden.

In den **BVA 2021** wurden korrespondierend zum Regierungsprogramm als **Maßnahmen zur Umsetzung des Wirkungsziels** die Reform des Maßnahmenvollzugs, ein Bundesgesetz zur Bekämpfung von Hass im Netz, ein Gesetz zur Digitalisierung im Gesellschaftsrecht sowie Maßnahmen in den Bereichen Datenschutz- und Vergaberecht aufgenommen. Diese relevanten Vorhaben sind nur bedingt mit den neuen Kennzahlen verknüpft. Eine Verknüpfung mit dem Indikator zum Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz besteht bei der Maßnahme laufende Optimierung der Öffentlichkeitsarbeit, wobei der gewählte Meilenstein „Organisation und Abhaltung von jährlichen Seminaren für alle Mediensprecher*innen der nachgeordneten Dienststellen“ wohl nur einen bedingten Einfluss auf das Ziel haben kann. Umfassendere Maßnahmen bzw. ein Gesamtkonzept würden der wichtigen Zielsetzung besser entsprechen.

Tabelle 6: Globalbudgetmaßnahmen BVA 2021 zum WZ 1

Nr.	Maßnahme	Kennzahl/Meilenstein	Zielzustand 2021	Ausgangspunkt Planung für 2021
1	Erarbeitung legistischer Maßnahmen im Bereich des Strafrechts	Reform des Maßnahmenvollzugs gemäß § 21 Abs. 1 und 2 StGB.	31.12.2021: Überarbeitung der derzeit geltenden Rechtsgrundlagen hin zu einem modernen Maßnahmenvollzugsge Gesetz unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des EGMR, insbesondere zum Rechtsschutzsystem. Erarbeitung eines Begutachtungsentwurfes für den Bereich des §21 Abs. 1 und 2 StGB unter Beziehung von Expert*innen.	31.07.2020: Im Juli 2018 hat eine Stakeholder-Konferenz zum Thema Straf- und Maßnahmenvollzug getagt. Die Reform des Maßnahmenvollzugs ist im Regierungsprogramm 2020-2024 enthalten, allerdings mit zum Teil neuen Vorgaben, sodass es einer Anpassung bedarf.
		Inkrafttreten eines Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden	31.12.2021: Begleitung der Einführung der gesetzlichen Änderungen samt praktischer Maßnahmen durch u. a. Einführungserlass zum Bundesgesetz, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden	31.07.2020: Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 sind folgende Punkte zum Bereich „Schutz vor Gewalt und Hass im Netz“ beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> • Verfolgung von „Hass im Netz“ • Opferunterstützung bei „Hass im Netz“ • Prüfung auf Effizienz in der Rechtsumsetzung eines digitalen Gewaltschutz-Gesetzes • Einsetzung einer ressortübergreifenden Taskforce



Nr.	Maßnahme	Kennzahl/Meilenstein	Zielzustand 2021	Ausgangspunkt Planung für 2021
2	Erarbeitung legistischer Maßnahmen im Bereich des Zivilrechts	Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs betreffend die Digitalisierung im Gesellschaftsrecht	31.12.2021: Die schon derzeit bestehenden Möglichkeiten, die Kommunikation zwischen Unternehmen und dem Firmenbuch auf elektronischem Weg abzuwickeln, sollen – entsprechend den Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/1151 – ausgeweitet werden.	31.07.2020: Die umzusetzende Richtlinie (EU) 2019/1151 wurde im Juli 2019 im Amtsblatt kundgemacht.
3	Erarbeitung legistischer Maßnahmen in den Bereichen Datenschutz- und Vergaberecht	Ratifikation des Änderungsprotokolls SEV 223 zur Datenschutzkonvention des Europarates (ETS 108)	31.12.2021: Abschluss der fachlichen Vorarbeiten für die Ratifikation des Änderungsprotokolls SEV 223;	31.07.2020: Österreich hat das Änderungsprotokoll SEV 223 zur Datenschutzkonvention des Europarates (ETS 108) am 10. Oktober 2018 unterzeichnet.
		Umsetzung des Regierungsprogrammes 2020-2024 im Bereich der Eigenlegistik für das DSG	31.12.2021: Weiterentwicklung des datenschutzrechtlichen Grundrechtsschutzes in § 1 DSG; Ausweitung der Vertretungsrechte nach § 28 DSG auf Verfahren nach § 29 DSG für Unternehmen mit einer Unternehmensgröße analog der Regelung in der österreichischen Digitalsteuer; weitere legistische Anpassungen im einfachgesetzlichen Teil des DSG; Erarbeitung eines Begutachtungsentwurfes bis Ende 2020	31.07.2020: Die Vorarbeiten für einen Ministerialentwurf zur Umsetzung der legistischen Anpassungen des DSG haben im Sommer 2020 begonnen.
		Umsetzung diverser Richtlinien und des Regierungsprogrammes im Rahmen der vergaberechtlichen Rechtsgrundlagen (insb. BVergG)	31.12.2021: Erarbeitung und Auswertung eines Begutachtungsentwurfes und Abschluss des parlamentarischen Prozesses zur Umsetzung diverser Richtlinien und des Regierungsprogrammes im Rahmen der vergaberechtlichen Rechtsgrundlagen (insb. BVergG).	31.07.2020: Die Umsetzung der RL 2019/1161 und 2019/633 hat bis 2.8.2021 bzw. 1.5.2021 zu erfolgen. Die Vorarbeiten für einen Begutachtungsentwurf haben im Mai 2020 begonnen. Die Bund-Länder Arbeitsgruppe gem. Art. 14b B-VG soll noch im Juli 2020 das Vorhaben diskutieren.
4	Stärkung des positiven Justizbildes in der Öffentlichkeit	Laufende Optimierung der Öffentlichkeitsarbeit des Ressorts, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz zu stärken	31.12.2021: Organisation und Abhaltung von jährlichen Seminaren für alle Mediensprecher*innen der nachgeordneten Dienststellen (geplante Themenschwerpunkte: „Verständliche Sprache“ und „Richtigstellungen von falscher Medienberichterstattung“)	31.07.2020: Im Jahr 2019 wurden Seminare im Umfang von insgesamt 6 Seminartagen angeboten (u. a. eine Schreibwerkstatt und ein Medientraining).

Quelle: BVA 2021 (gekürzt)



Wirkungsziel 2

WZ 2: Sicherstellung des Zuganges zu Leistungen der Gerichtsbarkeit durch Ausgleich von einkommensmäßigen, sozialen und sonstigen Benachteiligungen sowie Sicherstellung der organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine geordnete Rechtsverfolgung und -durchsetzung durch die Justizverwaltung.

	2015	2016	2017	2018	2019
Erreichungsgrad lt. WO-Bericht	überwiegend	überwiegend	zur Gänze	überplanmäßig	zur Gänze
	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze		

Anmerkung: Das Wirkungsziel bestand bis zum BVA 2018 bzw. BVA 2019 aus zwei Wirkungszielen, weshalb für die Jahre 2015 bis 2017 die Evaluierung für beide angeführt wird.

Quellen: Berichte zur Wirkungsorientierung 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019

Das WZ 2 bezieht sich auf die „Sicherstellung des Zuganges zu Leistungen der Gerichtsbarkeit durch Ausgleich von einkommensmäßigen, sozialen und sonstigen Benachteiligungen“ und wurde 2019 als zur Gänze erreicht eingestuft, 2018 wurde es überplanmäßig erreicht. Bis 2017 gab es zwei separate Wirkungsziele, wobei im Rahmen des BFG 2018 das ursprüngliche Wirkungsziel mit dem WZ 4 „Sicherstellung der organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine geordnete Rechtsverfolgung und -durchsetzung durch die Justizverwaltung“ zusammengeführt wurde. Die Zusammenführung war aufgrund der Obergrenze von fünf Wirkungszielen notwendig geworden, die sich bei Verschiebungen von Kompetenzen zwischen Ressorts als unzweckmäßig erwiesen hat.

Kennzahl 13.2.1

Kennzahl 13.2.1	Übersetzung der wichtigsten Formulare und Informationsblätter im Strafprozess in die gängigsten Fremdsprachen					
Berechnungsmethode	Produkt der übersetzten Formulare und Informationsblätter für den Strafprozess und den angebotenen Fremdsprachen.					
Datenquelle	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2015	2016	2017	2018	2019	2022
Zielzustand	100	240	300	347	377	432
Istzustand	256	286	477	618	649	
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	überplanmäßig	überplanmäßig	überplanmäßig	überplanmäßig	überplanmäßig	

Quellen: BVA 2019, 2020 und 2021, Bericht zur Wirkungsorientierung 2019

Mit der Kennzahl 13.2.1 wird die Anzahl der in die gängigsten Fremdsprachen übersetzten Formulare und Informationsblätter im Strafprozess gemessen. Als Zielzustand wurden 377 angenommen, die mit 649 weit übertroffen wurden. Die Kennzahl ist seit dem BFG 2020 nicht mehr in den Angaben zur Wirkungsorientierung enthalten, vor allem da die Abdeckung der Übersetzungen bereits sehr hoch ist und in zukünftigen Jahren somit der Schwerpunkt auf Anpassungen an die bestehende Gesetzeslage liegt. Der Indikator verlor somit seine strategische Relevanz.



Kennzahl 13.2.2

Kennzahl 13.2.2	Anzahl der Bezirksgerichte mit weniger als vier RichterInnen-Vollzeitäquivalenten					
Berechnungsmethode	Zählung der Gerichte zum 31. Dezember					
Datenquelle	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz					
Messgrößenangabe						
	2015	2016	2017	2018	2019	2022
Zielzustand	61	58	57	55	55	52
Istzustand	58	58	56	55	55	
Zielerreichung	über Zielzustand	= Zielzustand	über Zielzustand	= Zielzustand	= Zielzustand	
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	überplanmäßig	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze	
	Ein Zielzustand über 2016 ist abhängig vom Ergebnis politischer Gespräche bzw. einer Änderung der Verfassung. Ein seriöser Zielzustand ist daher heute nicht definierbar.					

Quellen: BVA 2019, 2020 und 2021, Bericht zur Wirkungsorientierung 2019

Die Kennzahl 13.2.2 misst die Anzahl jener Bezirksgerichte, die weniger als vier RichterInnen-Vollzeitäquivalente einsetzen. Ziel ist es, die Anzahl kleiner Bezirksgerichte zu reduzieren, weil diese unwirtschaftlich sind, die Mobilität der Bevölkerung höher wurde und qualitative Argumente für eine bestimmte Mindestgröße angeführt werden. Im Jahr 2019 entsprach der Zielzustand dem Istzustand von 55. Da keine weiteren Strukturänderungen geplant waren, wurde die Kennzahl im BFG 2020 nicht mehr angeführt. Die angestrebte Zielsetzung aus dem BFG 2019, die Anzahl kleiner Bezirksgerichte bis 2022 auf 52 zu senken, ist somit obsolet.

Kennzahl 13.2.3

Kennzahl 13.2.3	Anzahl der bundesweit im Bereich der Justiz eingerichteten Teamassistenzen					
Berechnungsmethode	Zählung der Teams zum 31. Dezember					
Datenquelle	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz					
Messgrößenangabe						
	2015	2016	2017	2018	2019	2022
Zielzustand	15	27	45	48	49	55
Istzustand	15	11	29	48	48	
Zielerreichung	= Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand	= Zielzustand	unter Zielzustand	
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze	
	Dzt. in Evaluierung befindliches Pilotprojekt.					

Quellen: BVA 2019, 2020 und 2021, Bericht zur Wirkungsorientierung 2019

Die Kennzahl 13.2.3 „Anzahl der bundesweit im Bereich der Justiz eingerichteten Teamassistenzen“ wurde als zur Gänze erreicht eingestuft, da der Zielwert von 49 mit 48 Teamassistenzen nur minimal unterschritten wurde. Dieser weniger gut für die Beurteilung der Wirkung geeignete Prozessindikator wird seit dem BFG 2020 nicht mehr zur Operationalisierung dieses Ziels herangezogen.

Im **BFG 2020** wurde dieses Wirkungsziel überarbeitet und lautet nunmehr „Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz durch Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte“. Operationalisiert wird das Wirkungsziel durch vier neue Kennzahlen: Anteil der einvernehmlichen Lösungen im Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren, Anzahl der von den Erwachsenenschutzvereinen durchgeführten



Abklärungen, gewährte Prozessbegleitungen (die differenziert nach Geschlecht dargestellte Kennzahl dient als Gleichstellungskennzahl) und die Namhaftmachung von Kinderbeiständen. Einige der neuen Kennzahlen (Abklärungen, Prozessbegleitungen und Kinderbeistände) haben eher den Charakter von Outputkennzahlen und stellen keine unmittelbaren Outcomekennzahlen dar, die jedoch relevant und aussagekräftig sind.

Auf Globalbudgetebene im **BVA 2021** wurde für das Wirkungsziel allerdings nur eine **Maßnahme**, die Übersetzung der wichtigsten Formulare, aufgenommen, wobei diese nicht in Verbindung zu den Kennzahlen steht. Dieses Ungleichverhältnis könnte der Beschränkung auf fünf Maßnahmen pro Globalbudget geschuldet sein.

Tabelle 7: Globalbudgetmaßnahmen BVA 2021 zum WZ 2

Nr.	Maßnahme	Kennzahl/Meilenstein	Zielzustand 2021	Ausgangspunkt Planung für 2021
1	Abbau von Sprachbarrieren durch verständliche – auch fremdsprachige – Formulare und Gerichtsentscheidungen	Übersetzung der wichtigsten Formulare und Informationsblätter im Strafprozess in die gängigsten Fremdsprachen	2021: > 650 (Anzahl)	2019: 649 (Anzahl)

Quelle: BVA 2021

Wirkungsziel 3

WZ 3: Objektive, faire und unabhängige Führung und Entscheidung von Verfahren durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Datenschutzbehörde in angemessener Dauer.					
Erreichungsgrad lt. WO-Bericht	2015	2016	2017	2018	2019

Quellen: Berichte zur Wirkungsorientierung 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019

Das WZ 3 bezieht sich auf die „Objektive, faire und unabhängige Führung und Entscheidung von Verfahren durch Gerichte und Staatsanwaltschaften in angemessener Dauer“ und wurde seit dem BVA 2018 um die Datenschutzbehörde erweitert. Laut Bericht zur Wirkungsorientierung 2019 wurde dieses Ziel zur Gänze erreicht. Für das Wirkungsziel wurden fünf Kennzahlen angegeben, die überplanmäßig oder zur Gänze erreicht wurden. Bei einer Kennzahl war kein Wert verfügbar.

Untenstehende Tabelle zeigt die Anzahl der Geschäftsfälle an österreichischen Gerichten zwischen 2018 und 2020. Während sich die Geschäftsfälle zwischen 2018 und 2019 nur leicht um 0,9 % verringert haben, kam es 2020 COVID-19-bedingt zu einer etwas deutlicheren Reduktion (-2,8-2,9 %) und auch zu einer Verschiebung bei den unterschiedlichen Kategorien. Insolvenz- und Exekutionsfälle nahmen deutlich ab (-42,8 % bzw. -27,2 %), was 2021 zu Aufholeffekten führen könnte. Außerstreitsachen stiegen um mehr als die Hälfte an.

**Tabelle 8: Geschäftsfälle an österreichischen Gerichten**

Anzahl Geschäftsfälle	2018	2019	2020*	Veränderung	
				2018-2019	2019-2020
Zivilsachen	500.816	508.014	431.234	1,4%	-15,1%
Außerstreitsachen	610.794	602.615	906.250	-1,3%	50,4%
Grund-/Firmenbuch	641.900	661.964	665.153	3,1%	0,5%
Exekutionssachen	911.544	872.729	635.737	-4,3%	-27,2%
Insolvenzsachen	24.910	24.901	14.236	0,0%	-42,8%
Rechtsmittel in Zivilsachen	27.995	27.915	25.380	-0,3%	-9,1%
Strafsachen	576.308	577.138	514.591	0,1%	-10,8%
Rechtsmittel in Strafsachen	24.595	23.765	23.149	-3,4%	-2,6%
Revisorenregister (ab 2014)	102.219	95.501	88.463	-6,6%	-7,4%
GESAMT (ohne JV)	3.421.081	3.394.542	3.304.193	-0,8%	-2,7%
Justizverwaltungssachen	352.710	344.387	325.911	-2,4%	-5,4%
GESAMT (mit JV)	3.773.791	3.738.929	3.630.104	-0,9%	-2,9%

Quelle: BMJ

Während in den letzten Jahren die Anzahl der Geschäftsfälle stagnierte, nahm die Komplexität der Verfahren deutlich zu. Das BMJ weist darauf hin, dass die Betrachtung reiner Fallzahlen nicht den zusätzlichen Aufwand aus den mit der Pandemie einhergehenden Erschwernissen abbildet.

Kennzahl 13.3.1

Kennzahl 13.3.1 Position Österreichs im europäischen Vergleich der Verfahrensdauer „streitiger Scheidungssachen“						
Berechnungsmethode	Evaluierung durch die Kommission für Effizienz der Justiz des Europarates					
Datenquelle	Veröffentlichung des Europarates					
Messgrößenangabe	Platzierung					
	2015	2016	2017	2018	2019	2022
Zielzustand	10 von 47	10 von 47	10 von 47	10 von 47	10 von 47	10 von 47
Istzustand	8 von 47	7 von 47	7 von 47	7 von 47	nicht verfügbar	
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	-	
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	zur Gänze	überplanmäßig	überplanmäßig	überplanmäßig	nicht verfügbar	

Quellen: BVA 2019, 2020 und 2021, Bericht zur Wirkungsorientierung 2019

Die Kennzahl 13.3.1 misst die Position Österreichs im europäischen Vergleich der Verfahrensdauer „streitiger Scheidungssachen“. Österreich scheint im Bericht zur Evaluierung der Justizsysteme des Europarats (Ausgabe 2020, bezogen auf das Jahr 2018) an 7. Stelle von 47 Mitgliedstaaten auf, womit das Ziel wie bereits in den Vorjahren übertroffen wurde. Der Wert für 2019 lag zum Zeitpunkt der Berichtslegung nicht vor. Es handelt sich um eine aussagekräftige Wirkungskennzahl, die aufgrund des internationalen Vergleichs einen externen Referenzmaßstab anlegt. Mit der Begründung, dass keine aktuellen Daten verfügbar sind, wurde die Kennzahl seit 2020 jedoch nicht mehr in die Angaben zur Wirkungsorientierung aufgenommen.



Kennzahl 13.3.2

Kennzahl 13.3.2		Anteil der auf elektronischem Weg eingebrachten Exekutionsanträge					
Berechnungsmethode		Zählung der in einem Jahr elektronisch eingebrachten Anträge im Verhältnis zum Gesamtanfall					
Datenquelle		Verfahrensautomation Justiz (VJ)					
Messgrößenangabe		%					
		2015	2016	2017	2018	2019	2022
Zielzustand		77,00	78,00	91,00	76,00	76,00	76
Istzustand		75,93	75,77	74,94	76,42	79,00	
Zielerreichung		unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	
Erreichungsgrad laut WO-Bericht		zur Gänze	zur Gänze	teilweise	zur Gänze	zur Gänze	
		Die Vorteile digitaler Kommunikation sind für alle Beteiligten offenkundig und führen damit bei allen darauf abstellenden Kennzahlen zu konstanten Zuwächsen. Es ist jedoch zu beachten, dass gerade bei den elektronisch eingebrachten Exekutionsanträgen und den elektronischen Zustellungen schon ein sehr großer Grad an Abdeckung erreicht wurde, sodass - wenn überhaupt - künftig keine exorbitanten Zuwächse zu erwarten sein dürften. Diese Einschätzung wurde durch die aktuellen Zahlen für das Jahr 2016 bestätigt.					

Quellen: BVA 2019, 2020 und 2021, Bericht zur Wirkungsorientierung 2019

Der Zielzustand der Kennzahl 13.3.2 „Anteil der auf elektronischem Weg eingebrachten Exekutionsanträge“ von 76 % im Jahr 2019 wurde mit 79 % deutlich erreicht. Auf Grund der bereits hohen elektronischen Einbringung wird in zukünftigen Jahren nur mehr mit einer geringeren Steigerung gerechnet, weshalb dieser Indikator ab 2020 auch nicht mehr enthalten ist.

Kennzahl 13.3.3

Kennzahl 13.3.3		Anzahl der von Gerichtssachverständigen und -dolmetscher/innen im elektronischen Weg eingebrachten Dokumente					
Berechnungsmethode		Zählung der in einem Jahr elektronisch eingebrachten Dokumente					
Datenquelle		Verfahrensautomation Justiz (VJ)					
Messgrößenangabe		Anzahl					
		2015	2016	2017	2018	2019	2022
Zielzustand		4.000	30.000	45.000	85.000	87.000	92.000
Istzustand		34.346	52.443	83.541	89.905	115.170	
Zielerreichung		über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	
Erreichungsgrad laut WO-Bericht		überplanmäßig	überplanmäßig	überplanmäßig	zur Gänze	überplanmäßig	
		Im Bereich des Dokumenteneinbringungsservice (DES) wurde und wird versucht, das Bewusstsein für diese optimierte Einbringungsform zu verstärken. Die stetig steigende Nutzung ist Indikator für die wachsende Akzeptanz der elektronischen Kommunikation auch in diesem Umfeld, weshalb in Aussicht genommen ist, möglichst rasch eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung zu schaffen. Mit Einführung der Authentifizierung mittels Bürgerkarte bzw. Handysignatur war ein nochmaliger Anstieg der digitalen Einbringung verbunden.					

Quellen: BVA 2019, 2020 und 2021, Bericht zur Wirkungsorientierung 2019

Die Kennzahl 13.3.3 zählt die Anzahl der von den Gerichtssachverständigen und -dolmetscherInnen im elektronischen Weg eingebrachten Dokumente. Das Ziel wurde – wie in den meisten Vorjahren – überplanmäßig erreicht. Der Zielwert von 87.000 wurde 2019 mit 115.170 Dokumenten deutlich übertroffen. Es handelt sich tendenziell um eine interne Kennzahl, die jedoch eine Außenkomponente hat. Die Kennzahl ist deshalb ab 2020 nicht mehr in den Angaben zur Wirkungsorientierung enthalten.



Kennzahl 13.3.4

Kennzahl 13.3.4		Beschwerdequote bei den Justizombudsstellen							
Berechnungsmethode	Jährliche Beschwerden geteilt durch jährlichen Gesamtanfall								
Datenquelle	Betriebliches Informationssystem BIS-Justiz								
Messgrößenangabe	bis 2019 in %; ab 2020 Anzahl								
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Zielzustand	0,016	0,014	0,014	0,014	0,014	< 14 von 100.000	< 14 von 100.000	< 14 von 100.000	
Istzustand	0,018	0,016	0,016	0,014	0,012				
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand	= Zielzustand	über Zielzustand				
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze				
Neue, sachgerechtere Berechnungsmethode. Diese stellt auf „echte“ Beschwerden und nicht auf reine Auskünfte ab.									

Quellen: BVA 2019, 2020 und 2021, Bericht zur Wirkungsorientierung 2019

Mit der Kennzahl 13.3.4 wird der Anteil der jährlichen Beschwerden bei den Justizombudsstellen an den Gesamtfällen gemessen. Der Zielzustand wurde für 2019 mit 0,014 % festgelegt und mit 0,012 % leicht übertroffenbesser. Die Kennzahl hat einen hohen Aussagewert hinsichtlich der Zufriedenheit der Bevölkerung mit den Leistungen der Gerichte. Im BVA 2020 wird die Kennzahl beibehalten, jedoch aus Gründen der besseren Lesbarkeit anders dargestellt (14 von 100.000).

Kennzahl 13.3.5

Kennzahl 13.3.5		Qualifizierte Urteilsrückstände im Jahresdurchschnitt					
Berechnungsmethode	Durchschnitt der in den monatlichen Prüflisten als länger als zwei Monate offenen Urteile						
Datenquelle	Monatliche Prüflisten, Verfahrensautomation Justiz						
Messgrößenangabe							
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2022
Zielzustand	-	-	1.387	1.317	1.290	1.248	
Istzustand	1.577	1.392	1.386	1.362	1.260		
Zielerreichung	-	-	über Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand		
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	zur Gänze	zur Gänze		

Quellen: BVA 2019, 2020 und 2021, Bericht zur Wirkungsorientierung 2019

Die Kennzahl 13.3.5 misst die qualifizierten Urteilsrückstände als Durchschnitt der in den monatlichen Prüflisten als länger als zwei Monate offene Urteile. Sowohl gegenüber dem Vorjahr (1.362) als auch gegenüber dem Zielwert (1.290) wurde der Istzustand mit 1.260 unterschritten. Die Kennzahl wurde ab 2020 durch weiterentwickelte Indikatoren ersetzt.

Das überarbeitete Indikatorenset beinhaltet seit 2020 **vier neue Kennzahlen**, drei beziehen sich auf die Dauer von Verfahren, wobei jeweils unterschiedliche Kennzahlen gewählt wurden. Im Bereich der Staatsanwälte soll weniger als 1 von 1.000 Ermittlungsverfahren länger als 3 Jahre dauern. In zivilrechtlichen Streitsachen sollen die über ein Jahr anhängigen Verfahren im Verhältnis zu den jährlich neuen Fällen unter 3 % betragen. Die offenen Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht sollen sukzessive von 32.622 im Jahr 2019 auf 25.500 im Jahr 2020 und 18.500 im Jahr 2021 abgebaut werden. Die Digitalisierung in der Justiz wird über die neue Kennzahl 13.3.1-„Entwicklung einer vollelektronischen Verfahrensführung



(Justiz 3.0)“ anhand des Anteils des digital geführten Neuanfalls am Gesamtanfall von Gerichtsfällen erfassst.

Auf **Globalbudgetebene** werden einzelne Wirkungsziel-Kennzahlen wiederholt (anhängige zivilrechtliche Streitverfahren), weitere präzisiert bzw. damit andere Dimensionen angesprochen (z. B. Anzahl der Zugriffe auf elektronische Akteneinsicht). Zusätzlich sollen die elektronischen Einbringungsmöglichkeiten für Sachverständige und DolmetscherInnen ausgebaut werden, die Position Österreichs im Vergleich der Verfahrensdauer „streitiger Zivil- und Handelssachen“ (EU-Justizbarometer) gehalten werden und zielgerichtete und bedarfsmotivierte Aus- und Fortbildungsveranstaltungen erfolgen.

Tabelle 9: Globalbudgetmaßnahmen BVA 2021 zum WZ 3

Nr.	Maßnahme	Kennzahl/Meilenstein	Zielzustand 2021	Ausgangspunkt Planung für 2021
1	Gezielte Aktivitäten des Justizmanagements (z. B. Berichtsaufträge, Aufarbeitungspläne etc.) auf Basis einer engmaschigen laufenden Beobachtung der Entwicklung der Urteilsausfertigungsdauer und der Verfahrensdauer.	Anzahl der über ein Jahr anhängigen zivilrechtlichen Streitsachen im Verhältnis zum jährlichen Neuanfall	2021: < 3 (%)	2019: 2,45 (%)
2	Ausbau der elektronischen Einbringungsmöglichkeiten für Sachverständige und DolmetscherInnen	Elektronische Einbringung durch Sachverständige und DolmetscherInnen.	2021: > 100.000 (Anzahl)	2019: 115.170 (Anzahl)
3	Entwicklung einer vollelektronischen Verfahrensführung (Justiz 3.0)	Anteil der Geschäftsabteilungen mit digitaler Aktenführung in Prozent pro Jahr	2021: 25 (%)	2019: 14,1 (%)
		Anzahl der Zugriffe in die elektronische Akteneinsicht	2021: 200.000 (Anzahl)	2019: 136.000 (Anzahl)
4	Optimierung der Verfahrensabläufe durch Analyse der Verfahrensdauern in streitigen Zivilverfahren	Position Österreichs im Vergleich der Verfahrensdauer „streitiger Zivil und Handelssachen“ (EU-Justizbarometer)	31.12.2021: Aufrechterhaltung der Spitzenposition Österreichs (Top 5) im EU-Vergleich der Verfahrensdauer in streitigen Zivil- und Handelssachen	31.07.2020: Spitzenposition Österreichs (Top 5) im EU-Vergleich der Verfahrensdauer in streitigen Zivil- und Handelssachen (Österreich auf Platz 4)

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung von voriger Seite

Nr.	Maßnahme	Kennzahl/Meilenstein	Zielzustand 2021	Ausgangspunkt Planung für 2021
5	Organisation zielgerichteter und bedarfsmotivierte Aus- und Fortbildungs- veranstaltungen	Teilnahme von Richter*innen, Staatsanwält*innen und Richteramtsanwärter* innen an Fortbildungs- veranstaltungen (Bildungstage)	2021: > 10.500 (Tage)	2019: (Tage)
		Anteil der Richter*innen, Staatsanwält*innen und Richteramtsanwärter* innen, die an mind. einer Fortbildungsveranstaltung teilgenommen haben	2021: > 70 (%)	

Quelle: BVA 2021

Wirkungsziel 4

WZ 4: Moderne Verfassung, Reformen im Staats- und Verwaltungswesen, und Entbürokratisierung im Interesse der BürgerInnen sowie der Unternehmen.					
Erreichungsgrad lt. WO-Bericht	2015 *)	2016 *)	2017 *)	2018 zur Gänze	2019 überwiegend

*) Das Wirkungsziel wurde mit dem BVA 2018/2019 neu aufgenommen.

Quellen: Berichte zur Wirkungsorientierung 2018 und 2019

Durch die BMG-Novelle 2018 wurde der Verfassungsdienst dem BMJ zugeordnet und ein neues Wirkungsziel „Moderne Verfassung, Reformen im Staats- und Verwaltungswesen, und Entbürokratisierung im Interesse der BürgerInnen sowie der Unternehmen“ aufgenommen. Aufgrund der Rückführung des Verfassungsdienstes in das BKA im Zuge der BMG-Novelle 2020 ist dieses Ziel ab 2020 wieder entfallen und wird auch im Bericht zur Wirkungsorientierung 2019 in der UG 10-Bundeskanzleramt behandelt.

Wirkungsziel 5

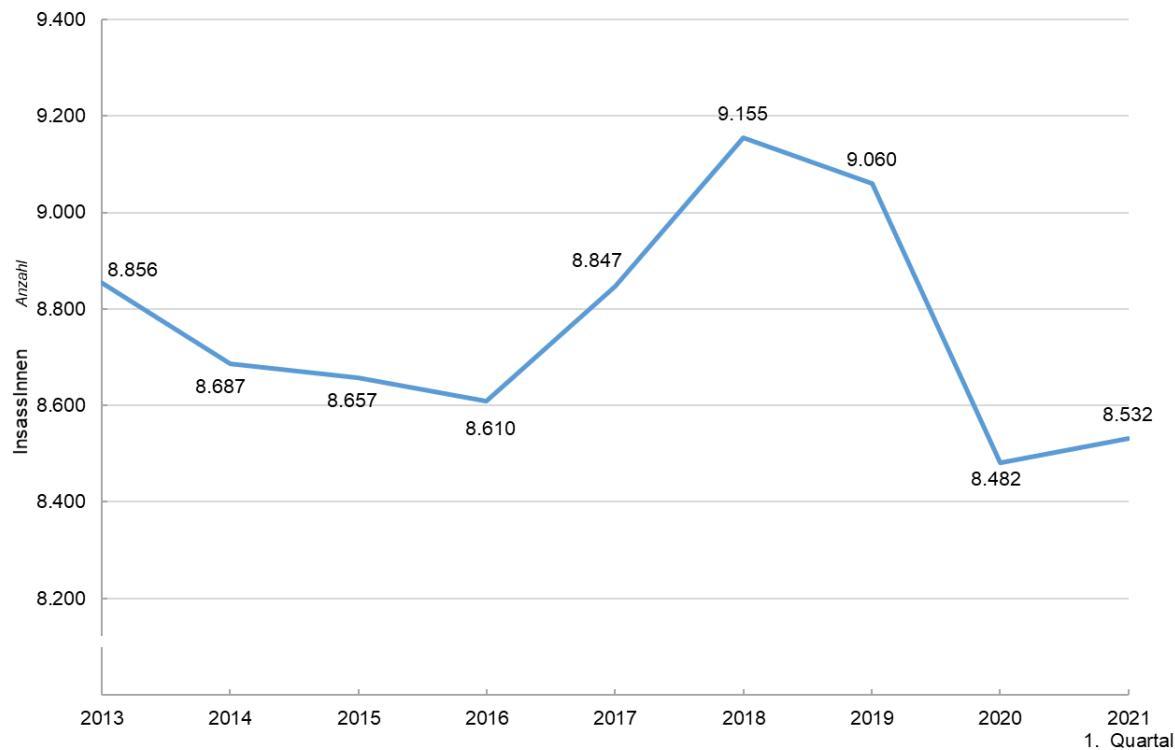
WZ 5: Effektive Durchsetzung von Entscheidungen durch zivil- und strafgerichtlichen Vollzug letzterer unter besonderer Berücksichtigung der Reintegration und Rückfallsprävention sowie der Lebenssituation weiblicher Insassen im Straf- und Maßnahmenvollzug.					
Erreichungsgrad lt. WO-Bericht	2015 überwiegend	2016 zur Gänze	2017 zur Gänze	2018 zur Gänze	2019 überwiegend

Quellen: Berichte zur Wirkungsorientierung 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019

Das WZ 5 bezieht sich auf die effektive Durchsetzung von Entscheidungen der Zivil- und Strafgerichte und soll die Reintegration und Rückfallsprävention sowie die Lebenssituation der weiblichen Insassen im Straf- und Maßnahmenvollzug besonders berücksichtigen. Es ist sehr breit gefasst und gleichzeitig das Gleichstellungsziel der UG 13-Justiz. Es wurde lt. Bericht zur Wirkungsorientierung 2019 nur überwiegend erreicht. Das Ziel wurde für den BVA 2020 umfassend überarbeitet und ein eigenes Wirkungsziel für den Strafvollzug aufgenommen, in

das zahlreiche Kennzahlen übernommen wurden. Dieses lautet „Ein moderner, effektiver und humaner Strafvollzug, mit besonderem Fokus auf (Re)integration und Rückfallsprävention“.

Grafik 1: Anzahl der InsassInnen und Untergebrachten im Strafvollzug ab 2013



Quelle: BMJ

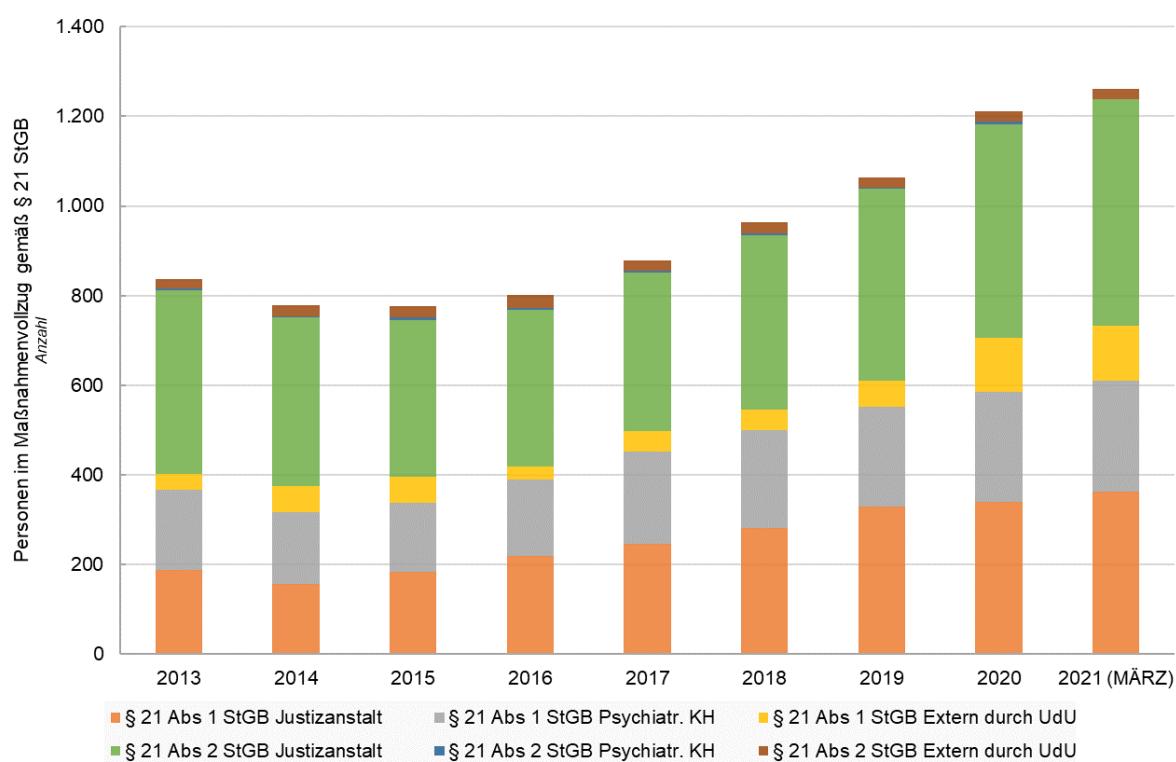
Die Anzahl der InsassInnen und Untergebrachten ist bis zum Jahr 2016 auf 8.610 gesunken, ab 2017 stiegen die Zahlen wieder deutlich an und erreichten auch 2019 mit 9.060 wieder einen hohen Wert. Aufgrund der Gewährung von Aufschüben zum Antritt der Strafhaft als Sicherheitsmaßnahme in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sank die InsassInnenanzahl im Strafvollzug bis Ende 2020 sukzessive auf 8.482 und stieg mit Ende März 2021 wieder leicht auf 8.532. Dies wird allerdings nur ein vorübergehender Effekt sein, weshalb von einem weiteren Anstieg auszugehen ist. Budgetär wird es somit nur zu geringen Einsparungen kommen, zumal der Anteil an fixen Kosten im Strafvollzug sehr hoch ist. Obige Zahlen beziehen sich auf den Gesamtstand der InsassInnen, d. h. sie umfassen auch jene in elektronisch überwachtem Hausarrest oder sonstigen Vollzugslockerungen. Laut einer Anfragebeantwortung des BMJ⁵ betrug der durchschnittliche InsassInnenstand zwischen 1. Jänner und 30. November 2020 8.788 InsassInnen, der Durchschnittsbelag (d. h. jene, die in den Justizanstalten untergebracht sind) 8.047. Derzeit gibt es Bestrebungen des BMJ, den

⁵ [4303/AB vom 25. Jänner 2021 zu 4309/J \(XXVII. GP\)](#)

elektronisch überwachten Hausarrest auf bis zu 24 Monate auszuweiten, die zu einer Reduktion des Belags beitragen können.

Der Anstieg der Untergebrachten im Maßnahmenvollzug, sowohl nach § 21 Abs. 1 als auch nach Abs. 2 StGB, setzt sich ungebrochen fort. Die Anzahl stieg von 1.063 im Jahr 2019 auf 1.261 im März 2021, 2013 lag diese noch bei 837. Der Anteil am Gesamtstand nahm von 9 % im Jahr 2013 auf 15 % Ende März 2021 zu. Die Betreuungsintensität ist bei dieser Gruppe höher, weshalb sie auch höhere Kosten verursacht. Es ist allerdings gelungen, den Anteil der Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB in Justizanstalten von 189 im Jahr 2013 auf 339 Ende 2020 und auf 363 im März 2021 zu steigern, was zu einer deutlichen Kostenentlastung gegenüber einer Unterbringung in Krankenanstalten führt. Dieser Effekt wird jedoch durch die insgesamt steigende Zahl mehr als kompensiert. Das BMJ geht von einer weiteren Steigerung aus.

Grafik 2: Personen im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB mit Ort der Unterbringung



UdU ... Unterbrechung der Unterbringung

Quelle: BMJ



Kennzahl 13.5.1

Kennzahl 13.5.1		Effizienter Vollzug von Exekutionsanträgen					
Berechnungsmethode	Zählung der Tage zwischen Einbringung eines Exekutionsantrages und der ersten Vollzugshandlung						
Datenquelle	Verfahrensautomation Justiz (VJ)						
Messgrößenangabe	Tage						
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2022
Zielzustand	74,0	68,0	66,0	47,0	46,0	-	
Istzustand	60,7	58,2	48,3	47,5	52,8		
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand		
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze		

Quellen: BVA 2019, 2020 und 2021, Bericht zur Wirkungsorientierung 2019

Die Kennzahl 13.5.1 misst die durchschnittliche Dauer zwischen der Einbringung eines Exekutionsantrags und der ersten Vollzugshandlung. Der für 2019 festgelegte Zielwert von 46,0 Tagen wurde mit 52,8 Tagen überschritten, was vor allem auf das OLG Wien zurückzuführen ist. Die Kennzahl wurde ab 2020 nicht mehr aufgenommen, da laut Wirkungscontrollingbericht 2019 bereits ein hohes Maß an Effizienz erreicht werden konnte.

Kennzahl 13.5.2

Kennzahl 13.5.2		Beschäftigungsdauer männliche Strafhäftlinge							
Berechnungsmethode	Durchschnittliche tägliche Arbeitszeit pro männlichem Häftling pro Belagstag								
Datenquelle	Integrierte Vollzugsverwaltung (IVV)								
Messgrößenangabe	h								
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Zielzustand	2,66	2,68	2,70	2,72	2,74	2,6	2,6	2,76	
Istzustand	2,69	2,68	2,69	2,57	2,54				
Zielerreichung	über Zielzustand	= Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand				
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze				
	Der Wert der Beschäftigungsdauer ergibt sich, indem die Summen aus Arbeitsstunden eines Betrachtungszeitraumes (z.B. Jahr) auf die Belagstage desselben Betrachtungszeitraumes bezogen werden.								

Quellen: BVA 2019, 2020 und 2021, Bericht zur Wirkungsorientierung 2019

Mit der Kennzahl 13.5.2 wird die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit pro männlichem Strafhäftling gemessen. Sie erfasst damit eine Maßnahme, die der Reintegration von Strafgefangenen dient. Der Zielzustand für 2019 von 2,74 Stunden konnte mit 2,54 Stunden annähernd erreicht werden. Die Kennzahl blieb in den letzten Jahren weitgehend konstant, wobei davon auszugehen ist, dass sie 2020 pandemiebedingt sinken wird. Sie wird auch im BVA 2020 beibehalten, allerdings wurde die Berechnung von Belagstagen auf Werkstage umgestellt.



Kennzahl 13.5.3

Kennzahl 13.5.3	Beschäftigungsduer weibliche Strafhaftlinge								
Berechnungsmethode	Durchschnittliche tägliche Arbeitszeit pro weiblichem Häftling pro Belagstag								
Datenquelle	Integrierte Vollzugsverwaltung (IVV)								
Messgrößenangabe	h	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zielzustand	2,78	2,80	2,82	2,84	2,86	2,86	2,86	2,86	2,90
Istzustand	2,96	2,99	2,99	2,92	2,79				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand				
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze				
	Der Wert der Beschäftigungsduer ergibt sich, indem die Summen aus Arbeitsstunden eines Betrachtungszeitraumes (z.B. Jahr) auf die Belagstage desselben Betrachtungszeitraumes bezogen werden.								

Quellen: BVA 2019, 2020 und 2021, Bericht zur Wirkungsorientierung 2019

Die Kennzahl 13.5.3 misst die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit pro weiblichem Strafhaftling. Der Zielwert für 2019 von 2,86 Stunden konnte mit 2,79 annähernd erreicht werden. Im Bericht zur Wirkungsorientierung 2019 wird dazu ausgeführt, dass der Zielzustand bereits ambitioniert ist. Die Kennzahl wird im BVA 2020 beibehalten, der Zielwert 2022 wurde jedoch leicht verändert und die Berechnung von Belagstagen auf Werkstage umgestellt.

Kennzahl 13.5.4

Kennzahl 13.5.4	Anzahl der zertifizierten Ausbildungskurse für männliche Insassen								
Berechnungsmethode	Anzahl der angebotenen Kurse pro Häftling pro Jahr								
Datenquelle	Generaldirektion für Straf- und Maßnahmenvollzug								
Messgrößenangabe	Anzahl	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zielzustand	240	252	264	276	288	290	305	301	
Istzustand	240	247	264	276	240				
Zielerreichung	= Zielzustand	unter Zielzustand	= Zielzustand	= Zielzustand	unter Zielzustand				
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze	überwiegend				

Quellen: BVA 2019, 2020 und 2021, Bericht zur Wirkungsorientierung 2019

Die Kennzahl 13.5.4 misst die Anzahl der angebotenen zertifizierten Kurse pro männlichem Insassen pro Jahr. Im Jahr 2019 wurden die geplanten 288 Kurse um 48 unterschritten. Als Grund wird der hohe Anteil an ausländischen Strafgefangenen angeführt, weshalb auf integrative Maßnahmen wie Deutschkurse fokussiert wird. Die Kennzahl wird ab 2020 durch die sogenannte Bildungsquote ersetzt, die als Verhältnis der Bildungsmaßnahmen zu den Belagstagen gemessen wird. Dadurch wird die Aussagekraft der Kennzahl verbessert, da sie auf alle Bildungsmaßnahmen und nicht nur auf zertifizierte Ausbildungskurse abstellt.



Kennzahl 13.5.5

Kennzahl 13.5.5		Anzahl der zertifizierten Ausbildungskurse für weibliche Insassen								
Berechnungsmethode	Anzahl der angebotenen Kurse pro Häftling pro Jahr									
Datenquelle	Generaldirektion für Straf- und Maßnahmenvollzug									
Messgrößenangabe	Anzahl									
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022		
Zielzustand	52	57	56	58	60	62	70	73		
Istzustand	52	57	56	58	52					
Zielerreichtung	= Zielzustand	= Zielzustand	= Zielzustand	= Zielzustand	unter Zielzustand					
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze	zur Gänze					

Quellen: BVA 2019, 2020 und 2021, Bericht zur Wirkungsorientierung 2019

Mit der Kennzahl 13.5.5 wird die Anzahl der angebotenen zertifizierten Kurse pro weiblichem Insassen pro Jahr gemessen. Der Zielwert von 60 wurde mit 52 Kursen unterschritten. Als Grund wird der hohe Anteil von Ausländerinnen im Strafvollzug angeführt, weshalb auf integrative Maßnahmen wie Deutschkurse fokussiert wird. Die Kennzahl wird ab 2020 durch die sogenannte Bildungsquote gemessen als Verhältnis der Bildungsmaßnahmen zu den Belagstagen ersetzt. Dadurch wird die Aussagekraft der Kennzahl verbessert, da sie auf alle Bildungsmaßnahmen und nicht nur auf zertifizierte Ausbildungskurse abstellt.

In den BVA 2020 bzw. 2021 wurden zusätzlich zur Bildungsquote und zur Beschäftigungsdauer neue Kennzahlen aufgenommen. Für Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 1 und gemäß § 21 Abs. 2 StGB wird im BVA 2020 jeweils die durchschnittliche Dauer der Unterbringungsmaßnahme bei den im jeweiligen Kalenderjahr bedingt Entlassenen als Ziel definiert. Die Kennzahlen sollen unter 2,5 bzw. 2,2 Jahren liegen und messen zum einen die Betreuungsqualität und zum anderen die budgetäre Belastung. Allerdings entscheiden die Gerichte über die Entlassungen und dies kann nicht direkt vom Strafvollzug beeinflusst werden. Nach nur einem Jahr wurden im BVA 2021 die Kennzahlen zur Unterbringungsdauer durch eine neue Kennzahl hinsichtlich des Anteils an Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs. 1 StGB, die in Justizanstalten untergebracht sind, ersetzt. Die Kennzahl lag 2019 bei 55,1 % und soll ab 2021 über 55 % betragen. Es handelt sich um eine aussagekräftige Kennzahl, um die budgetäre Belastung zu messen, da die Unterbringung in Justizanstalten kostengünstiger ist als in Krankenanstalten.

Ein weiterer Indikator bezieht sich auf den Anteil der Hafttage im elektronisch überwachten Hausarrest, der die Resozialisierung fördern und negative Folgen des Strafvollzugs abmildern soll und auch einen Bezug zur Budgetbelastung aufweist. Bei der neuen Kennzahl der Aus- und Fortbildungsstunden von Strafvollzugsbediensteten handelt es sich um einen Inputindikator, der die Qualität der Betreuung im Strafvollzug beeinflusst. Dieser wäre jedoch besser als Kennzahl für eine Globalbudgetmaßnahme geeignet.



Auf **Globalbudgetebene** werden im **BVA 2021** mehrere Kennzahlen bei den Globalbudgetmaßnahmen wiederholt. Zusätzlich wird ein Gleichstellungsziel im Personalbereich über die Anhebung der Frauenanteils in der Justizwache definiert. Aufgrund der mit 16,2 % starken Unterrepräsentierung von Frauen in der Justizwache handelt es sich um einen für die Abbildung der Gleichstellung in der Wirkungsorientierung relevanten Indikator.

Tabelle 10: Globalbudgetmaßnahmen BVA 2021 zum WZ 5

Nr.	Maßnahme	Kennzahl/Meilenstein	Zielzustand 2021	Ausgangspunkt Planung für 2021
1	Ausbau des Arbeitswesens im Strafvollzug durch verstärkte Orientierung der Arbeitsleistungen an den Bedürfnissen möglicher Leistungsabnehmer*innen.	Beschäftigungsdauer der weiblichen Strafhaftlinge.	2021: > 3,4 (Arbeitsstd. pro Tag)	2019: 3,23 (Arbeitsstd. pro Tag)
		Beschäftigungsdauer der männlichen Strafhaftlinge.	2021: > 3,3 (Arbeitsstd. pro Tag)	2019: 3,13 (Arbeitsstd. pro Tag)
2	Bessere Qualifizierung der Insass*innen während der Haft.	Anzahl der Insassinnen in Bildungsmaßnahmen aller Art (Bildungsquote)	2021: 0,434 (Verhältnis der Bildungsmaßnahmen zu den Belagstagen)	2019: 0,304 (Verhältnis der Bildungsmaßnahmen zu den Belagstagen)
		Anzahl der Insassen in Bildungsmaßnahmen aller Art (Bildungsquote)	2021: 0,106 (Verhältnis der Bildungsmaßnahmen zu den Belagstagen)	2019: 0,081 (Verhältnis der Bildungsmaßnahmen zu den Belagstagen)
3	Anhebung des Frauenanteils in der Justizwache	Bundesgleichbehandlungsquote (Prozentanteil der weiblichen Justizwachbediensteten an allen Exekutivbediensteten)	2021: > 18 (Anteil weibl. in %)	2019: 16,23 (Anteil weibl. in %)

Quelle: BVA 2021



5 Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2019

Aus dem Bereich der UG 13-Justiz wurden laut Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung im Finanzjahr 2019 folgende drei Vorhaben evaluiert:

Tabelle 11: Evaluierte Vorhaben 2019

Regelungsvorhaben/sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/Nettoergebnis (in Tsd. EUR)			Wirkungsdimensionen	Zielerreichung
			Zeitraum	Plan gesamt	Ist gesamt		
UG 13-Justiz (BMJ)							
Sonderrichtlinien Vereinssachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung	sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	Nein	2015-2019	-189.230	-210.017	SO	überwiegend
Förderung Verein VertretungsNetz 2018	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Nein	2018-2022	-37.307	-37.307	SO	zur Gänze
Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – VRUG	sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	Nein	2014-2018	k.A.	k.A.	KO	überwiegend

Anmerkung: SO...Soziales, KO...Konsumentenschutzpolitik

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2019

Die evaluierten Vorhaben betreffen ein sonstiges Vorhaben mit finanziellen Auswirkungen sowie zwei Richtlinien. Die Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen für sonstige Vorhaben werden dem Nationalrat nicht vorgelegt und sind auch nicht öffentlich zugänglich, wurden dem Budgetdienst jedoch vom BMJ zur Verfügung gestellt. Bei allen drei Vorhaben wurden sowohl die Ziele als auch die Maßnahmen in der internen Evaluierung als zur Gänze bzw. überwiegend erreicht eingestuft.

5.1 Richtlinie: Sonderrichtlinien Vereinssachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung

Mit dem Sachwalterrecht 1983 wurde die Vereinssachwalterschaft als Institution im öffentlichen Interesse geschaffen, um eine ausreichende Versorgung mit besonders qualifizierten SachwalterInnen sicherzustellen. Deren Aufgabenbereich wurde um die Aufgaben der Patientenanwaltschaft, der BewohnerInnenvertretung und um Clearing-Aufgaben (Abklärung über die Notwendigkeit des Eingriffs in die Selbstbestimmung im Auftrag des Gerichts und Beratungsaufgaben) erweitert. Mit dem am 1. Juli 2018 in Kraft getretenen 2. Erwachsenenschutz-Gesetz wurden diese Vereine (nunmehr: Erwachsenenschutzvereine) zu einer "Drehscheibe der Rechtsfürsorge" ausgebaut und ihre Aufgaben maßgeblich erweitert.



Die Wahrnehmung dieser im öffentlichen Interesse liegenden Rechtsfürsorgeaufgaben setzt eine entsprechende Finanzierung der Erwachsenenschutzvereine durch den Bund voraus. Die evaluierten Sonderrichtlinien regeln im Rahmen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln die Ziele und Rahmenbedingungen der Förderung der Erwachsenenschutzvereine durch das BMJ.

Das BMJ beurteilt die Wirkungen des Gesamtvorhabens als überwiegend eingetreten. Ausgangspunkt der Planung war noch die im Jahr 2014 geltende Rechtslage, die durch die Reform des Erwachsenenschutzgesetzes 2018 eine Erweiterung der Aufgabenstellung erfahren hat, für die in diesen Bereichen Ressourcen benötigt wurden. Aus diesem Grund konnten auch anstatt ursprünglich angestrebter 10.000 betreuungsintensiver KlientInnen nur 9.204 betreut werden, gleichzeitig wurden die Clearing-Verfahren fast verdoppelt (Planwert: 8.600; Zielwert: 15.543), was auch auf das 2. Erwachsenenschutzgesetz zurückzuführen war. Auch die Ziele in der BewohnerInnenvertretung wurden revidiert. Die Anzahl der Betreuungsstellen wurde auf 476 gegenüber 351 im Plan erhöht.

Bis 2017 wurden die geplanten finanziellen Auswirkungen im Wesentlichen eingehalten. Ab 2018 wurden die Budgetmittel für 2018 und 2019 um mehr als 21 % bzw. 29 % gegenüber dem Plan erhöht, um den erhöhten Anforderungen des 2. Erwachsenenschutzgesetzes gerecht zu werden.

Das BMJ sieht für die neuen Sonderrichtlinien⁶ inhaltlichen und terminologischen Anpassungsbedarf, um die Schwerpunkte des 2. Erwachsenenschutzgesetzes entsprechend zu berücksichtigen.

5.2 Vorhaben: Förderung Verein VertretungsNetz 2018

Der Verein VertretungsNetz ist der größte Erwachsenenschutzverein und erhält die höchsten Förderungen. Es wird eine jährliche Förderung gewährt und dazu jährlich eine WFA erstellt und evaluiert. Durch die Förderung für das Evaluierungsjahr 2018 iHv 37,3 Mio. EUR (inkl. Nachtragsförderung für zusätzliches Personal und bezugsrechtliche Struktureffekte) konnten 251 Betreuungsstellen finanziert werden. Vom Verein VertretungsNetz wurden im Jahr 2018 rd. 5.750 Personen von ErwachsenenvertreterInnen vertreten und rd. 7.600 Clearingberichte an die Gerichte erstattet. Verbesserungspotentiale wurden in der Evaluierung nicht identifiziert.

⁶ Die Sonderrichtlinie wurde für 2020 bis 2024 veröffentlicht und sind in Kraft.



2019 erhöhte das BMJ die Förderung auf 40,8 Mio. EUR. Die Voranschläge für 2020 und 2021 sehen für die Erwachsenenschutzvereine eine weitere Erhöhung des Förderungsvolumens vor (siehe nachstehend unter Pkt. 6 Förderungen).

Die Förderung des Vereins VertretungsNetz wird jährlich evaluiert. Die zugrundeliegende Sonderrichtlinie (siehe Pkt. 5.1) wird ebenfalls evaluiert und hat einen fünfjährigen Evaluierungszeitrahmen. Der Mehrwert einer jährlichen Evaluierung ist aus Sicht des Budgetdienstes nicht erkennbar, weshalb eine bereits angedachte Bündelung zu einer mehrjährigen Evaluierung umgesetzt werden könnte. Damit wird ohne relevanter Qualitätseinbuße auch der Verwaltungsaufwand reduziert.

5.3 EU-Richtlinie: Verbraucher-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

Die Verbraucherrechte-Richtlinie⁷ muss in das österreichische Recht umgesetzt werden und gilt für Verträge, die ab dem 13. Juni 2014 geschlossen werden. Sie betrifft den VerbraucherInnenschutz für außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossene Verträgen sowie Vertragsabschlüsse im Fernabsatz (z. B. über Internet oder Telefon) und strebt ein verbessertes und weitgehend vollharmonisiertes Schutzregime in der EU an. Zusätzlich sieht sie Informationspflichten für Unternehmen vor.

Die WFA führt aus, dass sich die Evaluierung auf eine Inhaltsanalyse der höchstgerichtlichen Judikatur zu den neuen Regelungen sowie auf Erfahrungsberichte der beteiligten Interessenkreise gründen soll. Eine solche Analyse der höchstgerichtlichen Judikatur wird in der Evaluierung jedoch nicht angesprochen.

Die Indikatoren zur Zielerreichung wurden in der WFA sehr allgemein definiert (z. B. umfassend informierter Verbraucher, Verbraucher kann einfacher und länger zurücktreten als bisher, Verbraucher kann Beschwerden und Reklamationen problemfrei und ohne Aufwand an den Unternehmer herantragen, keine zivilrechtlichen Hemmnisse für grenzüberschreitende Verbrauchergeschäfte mehr). Die Evaluierung führt aus, dass die Zielsetzungen überwiegend erreicht wurden. Allerdings werden diese sehr global umschrieben, und konkrete Ziel- und Istwerte fehlen in den Ausführungen im WFA-Bericht weitgehend. Das BMJ kommt zur Ansicht, dass sich kein Verbesserungsbedarf ergibt. Die Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen. Die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen wurden in der

⁷ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, ABl. Nr. L 304 vom 22. November 2011, S. 64



WFA als nicht relevant eingeschätzt und demnach nicht dargestellt. Hinsichtlich der Wirkungsdimension Konsumentenschutzpolitik wird allgemein ausgeführt, dass 6,5 Mio. Personen von den Regelungen profitieren.

6 Förderungen 2019

Die UG 13-Justiz wies im Jahr 2019 direkte Förderungen iHv 63,9 Mio. EUR auf. Dies entspricht rd. 3,9 % der Gesamtauszahlungen der Untergliederung und einem Anstieg um rd. 43 % seit 2016. Die Förderungen der UG 13 teilen sich insbesondere auf die Bereiche Erwachsenenschutzvereine, Haftentlassenenhilfe und Opferhilfe auf. Für das Jahr 2020 und vor allem 2021 kommt es zu einem weiteren Anstieg der Förderungen auf 66,4 bzw. 73,2 Mio. EUR (+4,0 % bzw. +14,6 % gegenüber dem Erfolg 2019). Die höher veranschlagten Förderungen sind vor allem auf die Aufstockung der Mittel für Erwachsenenschutzvereine bzw. Opferhilfeinrichtungen zurückzuführen. Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der direkten Förderungen in der UG 13-Justiz im Überblick dar:

Tabelle 12: Direkte Förderungen

UG 13 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2016	Erfolg 2017	Erfolg 2018	Erfolg 2019	BVA 2020	BVA 2021
Förderungen	44,8	48,2	58,7	63,9	66,4	73,2
davon						
Zuschüsse f. Ifd. Aufwand an private Institutionen (vor allem Erwachsenenschutzvereine)	36,1	38,0	48,4	52,9	54,5	57,1
Opferhilfeinrichtungen	6,9	7,5	7,9	8,5	9,4	13,6
Zuschüsse f. Ifd. Aufwand an private Institutionen (vor allem für Haftentlassenenhilfe)	1,5	2,2	2,1	2,1	2,1	2,1

Quellen: Förderungsberichte des Bundes für die Jahre 2016 bis 2019, BVA 2020 und 2021, eigene Berechnungen

Mit 52,9 Mio. EUR entfielen im Jahr 2019 rd. 83 % der aus der UG 13-Justiz vergebenen Förderungen auf das DB 13.01.02-„Erwachsenenschutz“ (vormals DB 13.01.02-„Sachwalter und Patientenanwaltschaft“). Der Großteil dieser Auszahlungen betraf die **Förderung der Erwachsenenschutzvereine**, die im Jahr 2019 einen Förderbetrag iHv insgesamt 52,9 Mio. EUR erhielten, wobei mehr als drei Viertel des Betrages an den bundesweit tätigen Verein VertretungsNetz gingen und sich die übrigen Förderungen auf die regionalen Vereine in Niederösterreich, Salzburg und Vorarlberg aufteilten. Mit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzgesetzes im Juli 2018 wurden den früheren Sachwalterschaftsvereinen zusätzliche Aufgaben übertragen (obligatorisches Clearing, Errichtung und Registrierung von Vertretungen etc.), zu deren Finanzierung das Förderungsvolumen seit 2018 deutlich erhöht wurde.



Seit 2016 fällt auch die Förderung der **Haftentlassenenhilfe**, für die im Jahr 2019 2,1 Mio. EUR ausbezahlt wurden, in die Gebarung des DB 13.01.02-„Erwachsenenschutz“ (zuvor im DB 13.03.02-„Bewährungshilfe“). Diese wird überwiegend an den Verein Neustart, aber auch an andere Vereine, gewährt und hat das Ziel der Betreuung von ehemaligen Strafgefangenen unmittelbar nach deren Entlassung⁸. Das Budget von 2,1 Mio. EUR bleibt auch 2020 und 2021 stabil.

Die Auszahlungen im **DB 13.01.03-„Opferhilfe“** betreffen zur Gänze Förderungen an Opferhilfeeinrichtungen, die für Opfer bestimmter Straftaten gesetzlich vorgesehene Prozessbegleitungen⁹ anbieten, sowie Zuschüsse für den Opfer-Notruf und das Managementzentrum Opferhilfe (MZ.O). Die allgemeine Verbrechensopferhilfe wird in Österreich durch den 1978 gegründeten Verein WEISSE RING wahrgenommen, der auch den Opfer-Notruf betreibt. Im Jahr 2019 erfolgten in diesem Bereich Auszahlungen iHv 8,5 Mio. EUR. Für 2020 und 2021 wurde ein Förderungsvolumen von 9,4 Mio. EUR und 13,6 Mio. EUR veranschlagt. Der Voranschlag für 2021 beinhaltet auch die Mittel für Hass im Netz iHv 3,3 Mio. EUR, die bis 2024 auf 4,4 Mio. EUR ansteigen.

7 Beteiligungen zum Stichtag 30. September 2020

7.1 Beteiligungs- und Finanzcontrolling der Justizbetreuungsagentur

Das BMJ übt in der UG 13-Justiz die Eigentümerfunktion hinsichtlich der **Justizbetreuungsagentur (JBA)** aus. Die Einrichtung der JBA erfolgte mit 1. Jänner 2009 als Anstalt öffentlichen Rechts. Wegen fehlender Planstellen im Straf- und Maßnahmenvollzug entwickelte das BMJ ein Konzept für den Zukauf von Betreuungsleistungen, das in weiterer Folge zur Gründung der JBA führte. Seither hat sich ihr Aufgabengebiet deutlich erweitert, weil ihr insbesondere die Personalbereitstellung für neue Aufgaben der Justiz (insbesondere Familien- und Jugendgerichtshilfe) übertragen wurde. Die Auszahlungen des Bundes für die JBA und das zugekauftes Personal stellen einen Sachaufwand dar und erfordern durch den mit dem BFG 2007 erfolgten Entfall der verpflichtenden Planstellenbindung für überlassene Arbeitskräfte keine Planstellenbindung.

⁸ Die Bewährungshilfe hingegen kann statt einer Haftstrafe oder bei einer bedingten Entlassung aus einer Haft angeordnet werden. Diese wird ebenfalls durch den Verein NEUSTART durchgeführt, jedoch aus dem DB 13.3.2.-Bewährungshilfe bedeckt.

⁹ Dies betrifft insbesondere Opfer von Gewalt, von gefährlicher Drohung oder von Sexualdelikten bzw. Personen, die durch eine strafbare Handlung nahe Angehörige verloren haben.



Als Personaldienstleisterin der österreichischen Justiz stellt die JBA dem BMJ derzeit Personal für unterschiedliche Aufgabenbereiche zur Verfügung:

- Strafvollzug (Betreuungs- und Versorgungspersonal)
- Familien- und Jugendgerichtshilfe
- Kinderbeistände
- AmtsdolmetscherInnen
- ExpertInnen mit spezifischen Fachkenntnissen

Die nachfolgenden Kennzahlen zur JBA wurden dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling bzw. dem mit dem BFG vorgelegten Beteiligungsbericht entnommen:

Tabelle 13: Kennzahlen der Justizbetreuungsagentur aus dem Beteiligungscontrolling

Justizbetreuungsagentur - UG 13					
Bezeichnung	Einheit	2016	2017	2018	2019
BETEILIGUNGSCONTROLLING, Unternehmenskennzahlen					
Eigenmittel (EM)	in Mio. EUR	5,1	5,7	5,1	4,0
Eigenmittelquote	in %	22,6	23,1	20,6	16,6
Umsatzerlöse	in Mio. EUR	36,0	37,8	40,7	41,8
Beschäftigte	VBÄ	529,9	558,8	574,3	570,0
Personalaufwand	in Mio. EUR	31,4	33,0	36,0	38,1
Personalaufwand/MA	in EUR	59.251	58.963	62.599	66.842
Ergebnis vor Steuern	in Mio. EUR	1,0	1,2	0,6	-0,4
CF aus dem Ergebnis	in Mio. EUR	1,1	1,3	0,7	-0,4
Risikowert per 30.9.	in Mio. EUR	-	-	-	0,5
Risikodeckung durch EM per 30.9.	%	-	-	-	1.119,9%

Quellen: Berichte über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling 2017 bis 2020 jeweils zum Stichtag 30. September, Eigenmittelquote: Beteiligungsbericht 2021

Die mittelfristige Betrachtung der Kennzahlen der JBA zeigt einen deutlichen Anstieg der Anzahl der Beschäftigten auf 570 VBÄ, wobei sich die Anzahl seit dem Jahr 2013 (264 VBÄ) mehr als verdoppelt hat.

Diese Entwicklung geht in erster Linie auf die Ausweitung der Aufgaben der JBA, zuletzt durch die Betreuung der Familien- und Jugendgerichtshilfe, zurück. Die Zunahme der Beschäftigung spiegelt sich auch in den anderen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen wie insbesondere den Umsatzerlösen und dem Personalaufwand wider. Die Eigenmittelquote sinkt auf 16,6 %, was vor allem auf den kontinuierlichen Anstieg der Personalrückstellungen zurückzuführen ist.

**Tabelle 14: Kennzahlen der Justizbetreuungsagentur aus dem Finanzcontrolling¹⁰**

Justizbetreuungsagentur - UG 13							
Bezeichnung	Einheit	2016	2017	2018	2019	2020 (Plan)	2020 (Vorschau)
FINANZCONTROLLING							
Auszahlungen lt. Finanzcontrolling	in Mio. EUR	40,7	38,9	39,5	45,4	46,4	48,4
Ausz. lt. Beteiligungsbericht*)		39,9	37,7	39,4	45,1	43,8	49,0
Einzahlungen lt. Finanzcontrolling	in Mio. EUR	0,9	1,0	0,1	1,0	0,1	0,2
Einz. lt. Beteiligungsbericht*)		-	-	-	-	-	-

*) Aus- bzw. Einzahlungen Werte laut Beteiligungsbericht 2021 (BVA-Werte in den letzten beiden Spalten)

Quellen: Bericht über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling 2017 bis 2020 jeweils zum Stichtag 30. September, Beteiligungsbericht 2021

Die Auszahlungen des Bundes stiegen insbesondere von 2015 auf 2016 deutlich an und nahmen im Zeitraum von 2015 bis 2019 von 26,3 Mio. EUR auf 45,4 Mio. EUR um 19,1 Mio. EUR (72,3 %) zu. Dies ist auf die verstärkte Inanspruchnahme der JBA durch das BMJ und die damit verbundenen Abgeltungen für erhaltene Leistungen zurückzuführen.

Tabelle 15: Kennzahlen aus dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling für das 3. Quartal 2020

Justizbetreuungsagentur - UG 13											Stichtag: 30.September 2020		
Bezeichnung	Einheit	Quartale				Gesamtjahr							
		2019 (1.-3. Qu)	2020 (1.-3. Qu)	Diff. abs.	Diff. in %	2019	2020 (Plan)	2020 (Vorschau)	Diff. VS zu Plan	in %	Diff. VS zu 2019		
BETEILIGUNGSCONTROLLING													
Eigenmittel (EM)	in Mio. EUR	5,5	4,1	-1,4	-25,5%	4,0	4,5	4,5	0,0	0,0%	0,5	12,5%	
Umsatzerlöse	in Mio. EUR	31,2	32,4	1,2	3,8%	41,8	46,2	43,9	-2,3	-5,0%	2,1	5,0%	
Beschäftigte	VBÄ	578,5	584,0	5,5	1,0%	570,0	607,9	588,0	-19,9	-3,3%	18,0	3,2%	
Personalaufwand	in Mio. EUR	27,3	29,5	2,2	8,1%	38,1	41,2	39,5	-1,7	-4,1%	1,4	3,7%	
Personalaufwand/MA	in EUR	47.191	50.514	3.323	7,0%	66.842	67.774	67.177	-597	-0,9%	335	0,5%	
Ergebnis vor Steuern	in Mio. EUR	1,1	0,1	-1,0	-90,9%	-0,4	0,0	0,4	0,4	0,0%	0,8	200,0%	
CF aus dem Ergebnis	in Mio. EUR	1,1	0,1	-1,0	-90,9%	-0,4	0,1	0,4	0,3	300,0%	0,8	200,0%	
Risikowert per 30.9.	in Mio. EUR	0,5	0,5										
Risikodeckung durch EM per 30.9.	%	1.119,9%	820,0%										
FINANZCONTROLLING													
Auszahlungen Bund	in Mio. EUR	29,4	28,8	-0,6	-2,0%	45,4	46,4	48,4	2,0	4,3%	3,0	6,6%	
Einzahlungen Bund	in Mio. EUR	0,1	0,2	0,1	100,0%	1,0	0,1	0,2	0,1	100,0%	-0,8	-80,0%	
Haftungen Bund	in Mio. EUR	0,0	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0%	

Quellen: Bericht über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum Stichtag 30. September 2020

Für das Gesamtjahr 2020 war eine weitere Ausweitung der Aktivitäten der JBA vorgesehen, die laut Vorschau jedoch nicht vollständig umgesetzt wird. Bei den Beschäftigten war eine Zunahme von 570 VBÄ auf 608 VBÄ geplant, die laut Vorschau zum 30. September 2020 jedoch nur mit 588 VBÄ realisiert wird. Dadurch steigt auch der Personalaufwand von 38,1 Mio. EUR im Jahr 2019 auf voraussichtlich 39,5 Mio. EUR (gegenüber geplanten 41,2 Mio. EUR). Die Gründe dafür waren großteils COVID-19-bedingt, etwa reduzierte

¹⁰ Die Ein- und Auszahlungen im Beteiligungsbericht und im Beteiligungs- und Finanzcontrollingbericht weichen durchgängig in allen Jahren voneinander ab. Inhaltliche Gründe dafür lassen sich aus den jeweiligen Berichten nicht erkennen, das BMJ verweist auf die unterschiedlichen Datenquellen.



Hearings für Stellenbesetzungen, geringere Aufträge bei Dolmetschleistungen bzw. ein Rückgang der Anforderung für Kinderbeistände. Dementsprechend entwickeln sich auch die Umsatzerlöse, die 2020 gegenüber dem Vorjahr deutlich von 41,8 Mio. EUR auf 46,2 Mio. EUR ansteigen sollten, nunmehr jedoch voraussichtlich nur um 5,0 % auf 43,9 Mio. EUR steigen werden.

Die im Rahmen des Finanzcontrollings für 2020 geplanten Auszahlungen iHv 46,4 Mio. EUR, die aus der Verrechnung des überlassenen Personals einschließlich der Vergütung für den operativen Aufwand resultieren, entsprechen fast den geplanten Umsatzerlösen von 46,2 Mio. EUR. Allerdings weichen die Vorschauwerte deutlich voneinander ab. Während die Umsatzerlöse voraussichtlich 43,9 Mio. EUR betragen, sind die im Finanzcontrolling erwarteten Auszahlungen des BMJ an die JBA um 4,5 Mio. EUR bzw. rd.10 % höher. Tatsächlich wurden vom BMJ 2020 Auszahlungen iHv 42,6 Mio. EUR geleistet. Die Abweichungen resultieren einerseits aus der teilweisen Vornahme von Aufrechnungen sowie auch aus dem System der Leistung von Akontozahlungen und daraus resultierenden Gutschriften bzw. Nachzahlungen. Aufgrund des Bilanzverlustes im Jahr 2019 ist keine Gewinnausschüttung im Jahr 2020 vorgesehen. Die Einzahlungen des Bundes iHv voraussichtlich 0,2 Mio. EUR resultieren aus einer Rückzahlung aufgrund der Jahresabrechnung 2018.

Die Eigenmittel der JBA reduzierten sich im dritten Quartal 2020 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres von 5,5 Mio. EUR auf 4,1 Mio. EUR, weil im Jahr 2020 ein Verlust eingetreten ist. Bis Jahresende 2020 wird ein ausgeglichenes Jahresergebnis iHv 0,4 Mio. EUR erwartet, wodurch die Eigenmittel zum Ende 2020 voraussichtlich auf 4,5 Mio. EUR ansteigen werden. Wenngleich der Cash Flow aus dem Ergebnis im 3. Quartal 2020 auf 0,1 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr deutlich sinkt, führt die JBA im Beteiligungs- und Finanzcontrollingbericht aus, dass nicht mit Engpässen in der Liquidität zu rechnen ist. Weiters wird berichtet, dass pandemiebedingt Einsparungen im Sachaufwand insbesondere bei Fortbildungen, Reisen und Marketing gegenüber der Planung erzielt werden konnten.

**Tabelle 16: Anzahl der verliehenen Arbeitskräfte der JBA**

<i>in VBÄ</i>	2016	2017	2018	2019	2020*	2021**
Strafvollzug	258,4	271,8	298,4	313,6	321,6	400,8
Familien- und Jugendgerichtshilfe	214,8	214,4	205,9	198,1	206,1	223,4
Dolmetsch	11,2	11,8	12,4	11,5	12,7	14,3
sonstige	14,9	14,6	14,2	14,1	14,3	23,0
Summe VBÄ	499,2	512,5	531,0	537,3	554,7	661,4
Zusätzliche stundenweise Abrechnung:						
Ärzte stundenweise	Jahresstunden	9.244,6	11.020,1	12.444,8	13.308,5	13.679,8
Kinderbeistand	Jahresstunden	9.861,3	10.543,2	11.589,7	13.303,3	15.007,9
						12.000,0

*... vorläufige Istwerte

**... Budget

Quelle: BMJ

Nachdem die Anzahl der verliehenen Arbeitskräfte der JBA zwischen 2016 und 2020 bereits um rd. 56 VBÄ anstieg, kommt es 2021 zu einer weiteren deutlichen Ausweitung von über 100 VBÄ, vor allem im Strafvollzug (rd. 80 VBÄ) und der Familien- und Jugendgerichtshilfe (17 VBÄ). Der Anstieg der Stellen im Strafvollzug ist zum Teil in der Erweiterung der Kapazitäten im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 1 StGB begründet, die eine kostengünstigere justizinterne Unterbringung ermöglicht. Möglicherweise kann dadurch auch ein Teil der Personen im Maßnahmenvollzug aus der teuren Betreuung in Krankenanstalten überstellt werden. Zusätzlich werden von der JBA Ärzte und Kinderbeistände stundenweise bereitgestellt, deren Einsätze seit 2016 ebenfalls angestiegen sind.

7.2 Konstruktion der Justizbetreuungsagentur

Die JBA war seit ihrer Einrichtung der Kritik ausgesetzt, dass durch sie eine Parallelstruktur für die Personalbewirtschaftung des BMJ aufgebaut wurde. Diese Kritik hat insbesondere durch den rasanten Anstieg des Beschäftigtenstandes weiter zugenommen. Ursprünglich war geplant, dass 60 VBÄ im Rahmen der JBA beschäftigt werden und die Betreuung der MaßnahmenpatientInnen in einer zweiten justizeigenen psychiatrischen Einrichtung sicherstellen sollen. Mittlerweile stellt die JBA für nahezu den gesamten Justizbereich (Zivil-, Straf-, Familien- und Sozialrechtsangelegenheiten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften) Personal zur Verfügung und beschäftigt laut Vorschau 588 VBÄ (einschließlich MitarbeiterInnen in der Verwaltung der JBA) im Finanzjahr 2020.



Obwohl durch die JBA wichtige zusätzliche Leistungen von der Justiz erbracht werden können und das BMJ die gewählte Konstruktion daher positiv bewertet, stellt diese eine Umgehungsmaßnahme gegenüber der Bindungswirkung des Stellenplans dar, durch die dem BMJ ohne die bei Planstellenbewirtschaftungen erforderliche Einbindung des BKA bzw. des BMF und in weiterer Folge des Nationalrats Personal zur Verfügung gestellt wird. Der Rechnungshof (RH) hielt in diesem Zusammenhang fest¹¹, dass der Gründung der JBA keine „klassischen“ Ausgliederungsmotive – organisatorische, wirtschaftliche, steuerliche oder vergaberechtliche Motive – zugrunde liegen, sondern die JBA dem BMJ lediglich Personal aufgrund mangelnder Planstellen zur Verfügung stellt. Diese Vorgangsweise beeinträchtige die Steuerungsmöglichkeiten des Bundes durch den Personalplan und führe zu einer Verschiebung des Aufwands für Personal in den Sachaufwand, was dem Grundsatz der Budgetwahrheit widerspricht. Der RH war weiters der Ansicht, dass die von der JBA ausgewiesenen Einsparungen sowohl im Bereich der Betreuung der MaßnahmenpatientInnen als auch für die bereitgestellten ExpertInnen durch die direkte Beschäftigung von Bundesbediensteten ebenso erreichbar gewesen wären.

¹¹ Reihe Bund 2014/7



Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung des BFG 2021

Da im BFG 2020 und 2021 die Wirkungsziele und Kennzahlen gegenüber 2019 grundsätzlich überarbeitet wurden, werden die aktuellen Angaben zur Wirkungsorientierung in diesem Anhang dargestellt. Der Budgetdienst hat die Kennzahlen zu den Wirkungszielen aufbereitet und den in den Budgetangaben ausgewiesenen Istzuständen für 2017 bis 2019 auch die diesbezüglichen Zielzustände gegenübergestellt. Der Grad der Zielerreichung wurde vom Budgetdienst mit **über Zielzustand** (positive Abweichung) oder **unter Zielzustand** (negative Abweichung) angegeben. Damit ist ersichtlich, ob die Zielwerte vergangenheitsbezogen erreicht wurden und wie die Ausrichtung der künftigen Zielwerte angelegt ist.

Legende		
Neu	Umformulierung (zusätzlicher oder entfallener inhaltlicher Aspekt)	Geringfügige Umformulierung (z. B. textliche Änderung, Änderung Ist- oder Zielzustände)

Wirkungsziel 1:

Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse

Maßnahmen

- Erarbeitung von Begutachtungsentwürfen und Bereitstellung von Fachexpertise, welche den Anforderungen und Bedürfnissen der Gesellschaft an das Rechtssystem entsprechen; dies insbesondere in den Bereichen Zivil- und Strafrecht samt den korrespondierenden Verfahrensgesetzen,
- Laufende Schulungen der Mediensprecher*innen, um das Verständnis der Öffentlichkeit für die Rechtfpflege und das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz, ihre Einrichtungen und Entscheidungen durch aktive Öffentlichkeitsarbeit zu stärken

Indikatoren

Kennzahl 13.1.1	Vertrauen der österreichischen Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Justiz					
Berechnungsmethode	Antworten auf die Frage: „Wie würden Sie nach dem, was Sie wissen, das Justizsystem in (unserem Land) mit Blick auf die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern bewerten? Sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht?“ (2019 wurden in Österreich Telefoninterviews mit 1.001 zufällig ausgewählte Personen aus allen Regionen geführt, vgl. Flash Eurobarometer 474)					
Datenquelle	EU-Justizbarometer (Abt III 2)					
Messgrößenangabe	%	2017	2018	2019	2020	2021
Zielzustand	-			nicht verfügbar	> 80	> 80
Istzustand	78	81	83			
Zielerreichung	-	-	-			
	Jährlich durchgeführte Eurobarometer-Umfragen der EU-Kommission, um die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz in der EU bei den Bürgern näher zu untersuchen. Es ist das Ziel, die guten Umfrageergebnisse weiterhin im hohen Bereich von über 80 zu halten.					



Kennzahl 13.1.2	Anteil der Untersuchungshäftlinge an allen inhaftierten Personen					
Berechnungsmethode	Anzahl der Hafttage in Untersuchungshaft im Verhältnis zu den Gesamthafttagen					
Datenquelle	Bundesministerium für Justiz (Abt II 1)					
Messgroßenangabe	%					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zielzustand	-	-	nicht verfügbar	< 20	< 20	< 20
Istzustand	19,8	19,48	18,81			
Zielerreichung	-	-				
	Als Berechnungsgrundlage wurde die Summe der Hafttage in Untersuchungshaft der Gesamtsumme der Hafttage in den einzelnen Jahren gegenübergestellt. Somit ergibt sich ein Durchschnittswert für den Beobachtungszeitraum (Kalenderjahr). Ziel ist es, diesen bei unter 20 zu halten. Diese Kennzahl ist angelehnt an die UN Nachhaltigkeitsziele (vgl. SDG 16.3.2).					

Wirkungsziel 2:

Gleichstellungsziel

Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz durch Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte

Maßnahmen

- Abbau von Sprachbarrieren durch verständliche – auch fremdsprachige – Formulare und Gerichtsentscheidungen
 - Verfestigung der Familien- und Jugendgerichtshilfe, welche die nachhaltige Konfliktlösung in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren unterstützen soll,
 - Bereitstellung von Kinderbeiständen für Minderjährige in besonders belastenden Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren,
 - Sicherstellung der Vertretung psychisch kranker und aufgrund vergleichbarer Beeinträchtigungen in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkter Personen durch die Erwachsenenschutzvereine (gerichtliche ErwachsenenvertreterInnen, PatientenanwältInnen und BewohnervertreterInnen) und Abklärung durch die Erwachsenenschutzvereine im Auftrag der Gerichte
 - Sicherstellung der Vertretung und Unterstützung von Opfern von Gewalt- und Sexualdelikten im Rahmen der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung (Gleichstellungsmaßnahme)

Indikatoren

Kennzahl 13.2.1	Einigungsquote in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren, in denen die Familien- und Jugendgerichtshilfe beauftragt wurde					
Berechnungsmethode	Verhältnis der von der Familien- und Jugendgerichtshilfe erzielten einvernehmlichen Lösungen zur Gesamtzahl der erledigten Aufträge in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren					
Datenquelle	Bundesministerium für Justiz (Abt III 4), Statistik Familiengerichtshilfe					
Messgrößenangabe	%					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zielzustand			nicht verfügbar	25	25	25
Istzustand	24	25	26			
Zielerreichung						
	Bei derzeit knapper personeller Ausstattung ist eine höhere Einigungsquote zwar wünschenswert aber nicht realistisch. Infolge der Corona-Krise wird es möglicherweise zu Abweichungen vom (nicht mehr veränderbaren) Zielwert für 2020 kommen.					



Kennzahl 13.2.2		Von den Erwachsenenschutzvereinen durchgeführte Abklärungen					
Berechnungsmethode	Anzahl der von den Erwachsenenschutzvereinen im Auftrag der Gerichte durchgeführten und mit Clearingbericht abgeschlossenen Abklärungen						
Datenquelle	Bundesministerium für Justiz, Controllingberichte der Erwachsenenschutzvereine						
Messgrößenangabe	Anzahl						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Zielzustand	-	-	nicht verfügbar	15.600	15.600	15.600	
Istzustand	7.895	9.766	15.543				
Zielerreichung	Ziel der Abklärung durch die Erwachsenenschutzvereine (Clearing) ist es, die Subsidiarität der gerichtlichen Erwachsenenvertretung zu stärken und für jede betroffene Person – unter möglichst weitgehender Wahrung ihrer Selbstbestimmung – die passende Form der Vertretung bzw. Unterstützung zu finden. Infolge der Erweiterung der Clearingaufgaben der Vereine durch das 2. Erwachsenenschutzgesetz (ErwSchG) ist die Anzahl der von den Vereinen durchgeführten und mit Clearingbericht abgeschlossenen Abklärungen ab 2018 markant angestiegen. Für die nächsten Jahre ist davon auszugehen, dass sich die gerichtlichen Abklärungsaufträge auf diesem hohen Niveau stabilisieren werden, und dass diese – die erforderlichen Kapazitäten bei den Vereinen vorausgesetzt – auch weiterhin in dem 2019 erreichten Ausmaß erfüllt werden können. Infolge der Corona-Krise wird es möglicherweise zu Abweichungen vom (nicht mehr veränderbaren) Zielwert für 2020 kommen.						

Kennzahl 13.2.3		Gewährte Prozessbegleitungen (differenziert nach Geschlecht, Gleichstellungskennzahl)					
Berechnungsmethode	Anzahl der Personen, denen Prozessbegleitung gewährt wurde, differenziert nach Geschlecht						
Datenquelle	Bundesministerium für Justiz, Prozessbegleitungs-Datenbank						
Messgrößenangabe	Anzahl						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Zielzustand	-	-	nicht verfügbar	Gesamt: 9.011 Weiblich: 7.345 Männlich: 1.666	Gesamt: 9.371 Weiblich: 7.639 Männlich: 1.732	Gesamt: 10.020 Weiblich: 8.198 Männlich: 1.822	
Istzustand	Gesamt: 8.444 Weiblich: 6.733 Männlich: 1.711	Gesamt: 8.331 Weiblich: 6.791 Männlich: 1.540	Gesamt: 8.908 Weiblich: 7.288 Männlich: 1.620				
Zielerreichung	Die Inanspruchnahme von Prozessbegleitung durch Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Im Jahr 2018 war erstmals ein leichter Rückgang bei männlichen Opfern zu verzeichnen, die Zahl der weiblichen Opfer ist jedoch auch in diesem Jahr weiter gestiegen. Ausgehend von der durchschnittlichen Entwicklung der letzten fünf Jahre ist für die kommenden Jahre mit einer weiteren Steigerung zu rechnen. Infolge der Corona-Krise wird es möglicherweise zu Abweichungen vom (nicht mehr veränderbaren) Zielwert für 2020 kommen.						

Kennzahl 13.2.4		Namhaftmachung von Kinderbeiständen					
Berechnungsmethode	Anzahl der Fälle, in denen von der Justizbetreuungsagentur auf Anfrage des Gerichts ein Kinderbeistand namhaft gemacht wurde						
Datenquelle	Bundesministerium für Justiz, Beteiligungs- und Finanzcontrolling Justizbetreuungsagentur						
Messgrößenangabe	Anzahl						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Zielzustand	-	-	nicht verfügbar	> 450	> 450	> 450	
Istzustand	413	452	499				
Zielerreichung	-	-	-				
	Die Nachfrage nach Kinderbeiständen, die Minderjährige in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren unterstützen, ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Bisher konnte die Justizbetreuungsagentur allen Anfragen der Gerichte auf Namhaftmachung eines Kinderbeistands entsprechen. In den kommenden Jahren ist zumindest mit einem dem Jahr 2018 entsprechenden Niveau der Anfragen und Namhaftmachungen zu rechnen. Infolge der Corona-Krise wird es möglicherweise zu Abweichungen vom (nicht mehr veränderbaren) Zielwert für 2020 kommen.						

Wirkungsziel 3:

Objektive, faire und unabhängige Führung und Entscheidung von Verfahren durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Datenschutzbehörde in angemessener Dauer.

Maßnahmen

- gradueller Umstieg auf eine vollelektronische Verfahrensführung unter Einbindung aller Verfahrensbeteiligten
- Ausbau der Messung und fortlaufende Optimierung der Verfahrensdauer und -abwicklung durch Analyse der Abläufe an Gerichten und Staatsanwaltschaften, mit besonderem Augenmerk auf eine angemessene Verfahrensdauer
- zielgerichtete und bedarfsmotivierte Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zur Stärkung der fachlichen und sozialen Kompetenz von Mitarbeiter*innen



Indikatoren

Kennzahl 13.3.1		Entwicklung einer vollelektronischen Verfahrensführung (Justiz 3.0)					
Berechnungsmethode	Anteil des digital geführten Neuanfalls im Verhältnis zum Gesamtanfall in Prozent pro Jahr						
Datenquelle	Bundesministerium für Justiz (Abt. III 3)						
Messgrößenangabe	%						
Zielzustand	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Istzustand	-	7,51	6,9	nicht verfügbar	15	15	40
Zielerreichung	-	-	-	7,02			
	Ziel ist es, den kompletten Neuanfall im Bereich des Strafverfahrens ab Mitte 2022 und ab Ende 2022 auch den gesamten Neuanfall im Zivilverfahren (C*- umfasst insbesondere erstinstanzliche Zivilprozesse bei den Bezirksgerichten und Landesgerichten sowie erstinstanzliche Arbeitsrechts- und Sozialrechtssachen) sowie dem Justizverwaltungsverfahren digital zu führen. Infolge der Corona-Krise wird es möglicherweise zu Abweichungen von den ursprünglich ambitioniert gewählten Zielwerten kommen.						

Kennzahl 13.3.2		Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, die länger als drei Jahre dauern (§ 108a StPO), im Verhältnis zum Gesamtanfall der Staatsanwaltschaften					
Berechnungsmethode	Anzahl der nach § 108 a StPO (nach drei Jahren Ermittlungsdauer) bei Gericht angefallenen Verfahren im Verhältnis zum Gesamtanfall der staatsanwaltlichen Verfahren (in der Gattung „St“).						
Datenquelle	Verfahrensautomation Justiz; Bundesministerium für Justiz (Abt. III 3, IV 3)						
Messgrößenangabe	Anzahl						
Zielzustand	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Istzustand	-	-	nicht verfügbar	< 1 von 1.000	< 1 von 1.000	< 1 von 1.000	
Zielerreichung	nicht verfügbar	1 von 1.000	1,6 von 1.000				
	Gemäß § 108a StPO darf die Dauer eines Ermittlungsverfahrens grundsätzlich drei Jahre nicht übersteigen. Kann das Ermittlungsverfahren bis dahin nicht abgeschlossen werden, ist das Gericht zu befassen. Für diese Kennzahl liegen erst ab dem Jahr 2018 valide Zahlen vor, wodurch für die Jahre 2016 und 2017 keine Istzustände ausgewertet werden können. Im Jahr 2019 wurden bei einem Gesamtanfall von 70.728 St-Verfahren (bei den Staatsanwaltschaften anhängige Strafsachen) 117 Anträge bewilligt. Ziel ist es, die Zahl weiterhin so niedrig wie möglich zu halten.						

Kennzahl 13.3.3		Anzahl der über ein Jahr anhängigen zivilrechtlichen Streitsachen im Verhältnis zum jährlichen Neuanfall					
Berechnungsmethode	Anzahl der über ein Jahr anhängigen Zivilverfahren geteilt durch die Anzahl der neu angefallenen Zivilverfahren (in der Gattung „C**“)						
Datenquelle	Verfahrensautomation Justiz, Bundesministerium für Justiz (Abt. III 5)						
Messgrößenangabe	%						
Zielzustand	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Istzustand	-	-	nicht verfügbar	< 3	< 3	< 3	
Zielerreichung	2,72	2,61	2,45				
	Ziel ist, trotz sich ändernder Anfallszahlen und der steigenden Komplexität der Fälle, eine konstante Obergrenze von < 3% der über ein Jahr anhängigen Verfahren im Verhältnis zum jährlichen Neuanfall in der Gattung C* einzuhalten. Diese Gattung umfasst insbesondere erstinstanzliche Zivilprozesse (inkl. Klagen im Eheverfahren, exekutionsrechtliche Klagen) bei den Bezirksgerichten und Landesgerichten sowie erstinstanzliche Arbeitsrechts- und Sozialrechtssachen.						

Kennzahl 13.3.4		Anzahl der beim Bundesverwaltungsgericht zum Ende des Geschäftsjahres (1.2. bis 31.1.) offenen Verfahren					
Berechnungsmethode	Summe der offen anhängigen Verfahren zum Ende des Geschäftsjahres						
Datenquelle	Geschäftsausweis – Bundesverwaltungsgericht						
Messgrößenangabe	Anzahl						
Zielzustand	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Istzustand	-	-	nicht verfügbar	25.500	18.500	14.500	
Zielerreichung	35.100	39.585	32.622				
	Ziel ist es, mittelfristig trotz der stark schwankenden Anfallszahlen einen Anhangsstand der zum Ende des Geschäftsjahres offenen Verfahren von < 8000 zu erreichen.						

Kennzahl 13.3.5		Beschwerdequote bei den Justizombudsstellen					
Berechnungsmethode	jährliche Beschwerden im Verhältnis zum jährlichen Gesamtanfall						
Datenquelle	Betriebliches Informationssystem BIS-Justiz und Bundesministerium für Justiz (Kompetenzstelle III 1 PKRS)						
Messgrößenangabe	Anzahl						
Zielzustand	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Istzustand	-	-	< 14 von 1.000	< 14 von 100.000	< 14 von 100.000	< 14 von 100.000	
Zielerreichung	16 von 100.000	14 von 100.000	12 von 100.000	über Zielzustand			
	Die Berechnungsmethode stellt auf „echte“ Beschwerden und nicht auf reine Auskünfte ab. Zur einfacheren Lesbarkeit wurde auf die angegebene Messgrößenangabe umgestellt (aufgrund eines Übertragungsfehlers wurde der Wert im letzten Jahr fälschlicherweise als X von 1.000 dargestellt, dies wurde nun korrigiert). Der Istzustand 2018 bedeutet beispielsweise, dass pro 100.000 Verfahren 14 Beschwerden bei den Ombudsstellen eingegangen sind.						



Wirkungsziel 4:

Ein moderner, effektiver und humaner Strafvollzug, mit besonderem Fokus auf (Re)integration und Rückfallsprävention

Maßnahmen

- Fokussierung der Angebote des Arbeitswesens im Strafvollzug auf das verfügbare Leistungs- und Entwicklungspotential der Insass*innen und der Realität der Jobangebote am Arbeitsmarkt, durch Forcierung von Beschäftigungsmodellen, die den Bildungsansprüchen und dem Leistungspotentialen der Insass*innen entgegenkommen.
- abgestimmt auf die Insass*innenpopulation sukzessive Erhöhung der Bildungsmaßnahmen bezogenen Leistungsstunden, um basale Fähig- und Fertigkeiten – wie Sprachintegration zu vermitteln und zertifizierte Basisbildungsmaßnahmen und berufliche Aufbauschulungen (Computerkurse/ECDL, Lehren, Sprachkurse inkl. Deutsch als Fremdsprache, Erste-Hilfe, branchentypische Kurse wie Schweißkurse, Staplerfahrer) zu unterstützen,
- Förderung des elektronisch überwachten Hausarrestes zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Integration und Vermeidung zusätzlicher Kosten für die Gesellschaft
- Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen durch Festlegung von adäquaten jährlichen Aus- und Fortbildungsprogrammen

Indikatoren

Kennzahl 13.4.1		Verhältnis der Auslastung zwischen Justizanstalten und Psychiatrischen Krankenhäusern bei der Unterbringung zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher gem. §§ 21 Abs. 1 StGB und 429 StPO					
Berechnungsmethode		Verhältnis in der Unterbringung von Insass*innen gem. § 21 Abs. 1 StGB und § 429 Abs. 4 StPO zwischen Justizanstalten und Psychiatrischen Krankenhäusern. Die Summe der Belagstage in den Justizanstalten wird der Summe der Unterbringungstage in Psychiatrischen Krankenhäusern gegenübergestellt. Dargestellt wird jeweils der Anteil der Auslastung der Justizanstalten.					
Datenquelle		Cockpit; Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (Abt II 1)					
Messgrößenangabe		%					
Zielzustand	Istzustand	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zielzustand	Istzustand	50,46	49,39	55,1	> 54	55	55
Zielerreichung	-	-	-	-	-	-	-
Nach § 21 Abs. 1 StGB und 429 StPO sind Personen, die zurechnungsunfähig sind, jedoch unter dem Einfluss ihrer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad eine Tat begehen, die mit einer Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuwiesen, wenn die Befürchtung besteht, dass sie unter dem Einfluss ihrer geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werden. Diese Anhaltungen (gem. § 429 Abs. 4 StPO) bzw. Unterbringungen (gem. § 21 Abs. 1 StGB) werden einerseits in Justizanstalten (Asten, Göllersdorf) und andererseits in psychiatrischen Krankenhäusern vollzogen. Eine Stabilisierung bzw. Erhöhung der Unterbringungsquote in Justizanstalten wird angestrebt ("Insourcing-Strategie", siehe Regierungsprogramm). Aufgrund der gänzlichen Veränderung dieser Wirkungskennzahl ist ein Vergleich mit den Vorjahren nicht mehr möglich.							

Kennzahl 13.4.2		Beschäftigungsdauer Insass*innen					
Berechnungsmethode		Summe der Beschäftigungsstunden bezogen auf die Werkstage des Betrachtungszeitraums					
Datenquelle		Cockpit; Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (Abt II 1)					
Messgrößenangabe		Arbeitsstd. pro Tag					
Zielzustand	Istzustand	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zielzustand	-	-	-	-	Gesamt: > 3,3 Weiblich: > 3,35 Männlich: > 3,3	Gesamt: > 3,3 Weiblich: > 3,4 Männlich: > 3,3	Gesamt: > 3,4 Weiblich: > 3,4 Männlich: > 3,3
Istzustand	Gesamt: 3,31 Weiblich: 3,77 Männlich: 3,29	Gesamt: 3,18 Weiblich: 3,61 Männlich: 3,16	Gesamt: 3,14 Weiblich: 3,23 Männlich: 3,13	-	-	-	-
Zielerreichung	-	-	-	-	-	-	-
Ist die Summe der Beschäftigungsstunden bezogen auf die Belagstage, wenn diese Werkstage sind. Unter „Belag“ versteht man belegte (nicht reservierte) Haftplätze in Justizanstalten, wobei für Insass*innen die gerade überstellt werden, keine Zählung erfolgt. Ableitend von diesem Begriff berechnet sich der Relativindikator „Belagstag“. Ein Belagstag ist ein Tag vollzogener Haft/Unterbringung in einer Justizanstalt. Ein Belagstag kann demnach ein Werktag oder Nichtwerktag sein. Aufgrund der Veränderung dieser Wirkungskennzahl (Bezug auf Werkstage) ist ein Vergleich mit den Vorjahren nicht mehr möglich.							



Kennzahl 13.4.3		Anzahl der Insass*innen in Bildungsmaßnahmen aller Art (Bildungsquote)					
Berechnungsmethode	Die Bildungsquote ergibt sich aus der Anzahl der Bildungsmaßnahmen bezogen auf 1000 Belagstage (Ein Belagtag ist ein Tag vollzogener Haft/Unterbringung in einer Justizanstalt). Basierend auf der Kausalität, dass ein höheres Bildungsniveau die Wahrscheinlichkeit von deliktischem Handeln reduziert (vgl. z. B.: Unzureichende Bildung: Folgekosten durch Kriminalität, Entoff, Sieger, Bertelsmann Stiftung, 2010), liefert die Kennzahl Rückschlüsse auf die Anzahl der Bildungsinterventionen im Strafvollzug unabhängig davon, ob durch die Vollzugsbehörden I. Instanz eine Vergütung als zielführend erachtet wurde. Es werden also auch niederschwellige und basale Bildungsmaßnahmen als Leistung zum Wirkungsziel erfasst.						
Datenquelle	Cockpit; Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitserziehender Maßnahmen (Abt II 1)						
Messgrößenangabe	Verhältnis der Bildungsmaßnahmen zu den Belagtagen						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Zielzustand	-	-	-	Gesamt: 0,097 Weiblich: 0,332 Männlich: 0,084	Gesamt: 0,123 Weiblich: 0,434 Männlich: 0,106	Gesamt: 0,123 Weiblich: 0,434 Männlich: 0,106	
Istzustand	Gesamt: 0,1 Weiblich: 0,309 Männlich: 0,086	Gesamt: 0,104 Weiblich: 0,336 Männlich: 0,091	Gesamt: 0,093 Weiblich: 0,304 Männlich: 0,081				
Zielerreichung	<p>Aufgrund der sich durch globale Prozesse (z. B.: Entstehung von Krisenherden und Konflikten und dadurch entstehende Migration) nachhaltig verändernden Zusammensetzung der Insass*innen wurde das Wirkungsziel der Aus- und Fortbildung für die Jahre ab 2020 angepasst. Die Zielanpassung erscheint aus Gründen der sich verändernden Population sowie der Veränderung der Herkunftsregion und der damit einhergehenden grundlegend veränderten Sprachkompetenz und Bildungsgrundlage der Insass*innen erforderlich.</p> <p>Aussage: Je höher der Indikator desto höher die Anzahl der Bildungsmaßnahmen (Leistung durch Interventionen) bezogen auf die vollzogenen Belagstage.</p>						

Kennzahl 13.4.4		Verhältnis der Hafttage im elektronisch überwachten Hausarrest (eÜH) zu den Gesamtbelagtagen in Strahaft.					
Berechnungsmethode	Summe aller Hafttage im elektronisch überwachten Hausarrest im Verhältnis zu allen in Justizanstalten vollzogenen Belagtagen						
Datenquelle	Cockpit; Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitserziehender Maßnahmen (Abt II 1)						
Messgrößenangabe	%						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Zielzustand	-	-	-	> 5	> 5,5	> 5,5	
Istzustand	6,14	6,48	5,91				
Zielerreichung	<p>Förderung des elektronisch überwachten Hausarrestes zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Integration und Vermeidung zusätzlicher Kosten für die Gesellschaft durch Forcierung der Variante „Backdoor-eÜH“ um zusätzlich einen Entlastungsfaktor für die Justizanstalten zu erreichen. Aufgrund der gänzlichen Veränderung dieser Wirkungskennzahl ist ein Vergleich mit den Vorjahren nicht mehr möglich. Die Gesamtanzahl an genehmigten elektronisch überwachten Hausarresten betrug 2017: 698, 2018: 925 und 2019: 842. Mit Ende 2020 werden – coronabedingt – ca. 800 bewilligte elektronisch überwachte Hausarrest zu erwarten sein.</p>						

Kennzahl 13.4.5		Aus- und Fortbildung Strafvollzugsbedienstete					
Berechnungsmethode	Anteil aller Aus- und Fortbildungsstunden an den Dienststunden						
Datenquelle	Cockpit; Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitserziehender Maßnahmen (Abt II 1)						
Messgrößenangabe	%						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Zielzustand	-	-	-	> 6			
Istzustand	3	4	6				
Zielerreichung	<p>Die Investition von Ressourcen in die Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter*innen ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufträge. Erst gut und aktuell ausgebildete Strafvollzugsbedienstete machen eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung möglich.</p>						